

# **Bundessatzung der Jungen Alternative für Deutschland**

*Bottrop, den 10. Januar 2015*

*Letzte Änderung: Büdingen, den 18. Februar 2018*

mit

**Bundewahlordnung** (ab S. 26)

**Bundesschiedsgerichtsordnung** (ab S. 32)

**Bundesfinanzordnung** (ab S. 42)

sowie

**Geschäftsordnung des Bundeskongresses** (ab S. 45)

**Geschäftsordnung des Bundesvorstands** (ab S. 52)

**Geschäftsordnung des Bundeskonvents** (ab S. 55)

# PRÄAMBEL

VON DEM WUNSCH GETRAGEN, DIE DEMOKRATIE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND SOUVERÄNITÄT DEUTSCHLANDS ZU VERTEIDIGEN, HABEN WIR DIE JUNGE ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND GEGRÜNDET.

MIT GROßER SORGE BETRACHTEN WIR DIE POLITISCHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERWERFUNGEN IN DEUTSCHLAND UND EUROPA. IN EINER ZEIT, IN DER ETABLIERTE PARTEIEN UND POLITIKER IHRE KONZEPTE ALS ALTERNATIVLOS DARSTELLEN, WAGEN WIR DEN WIDERSPRUCH. DURCH VERNUNFT UND GELEBTE MEINUNGSFREIHEIT JENSEITS POLITISCHER KORREKTHEIT KÄMPFEN WIR FÜR DEN ERHALT UNSERER FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHEN WERTE, DER CHRISTLICH-ABENDLÄNDISCHEN KULTUR EUROPAS UND DEN ERHALT UNSERES VATERLANDES ALS FRIEDLICHEN UND UNABHÄNGIGEN STAAT IN EUROPA.

ALS JUGENDORGANISATION DER ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND STEHEN WIR DABEI SEITE AN SEITE MIT UNSERER MUTTERPARTEI. WIR SIND IMPULSGEBER UND INNOVATIONSMOTOR FÜR DIE AFD. GEMEINSAM ARBEITEN WIR ZUM WOHLERGANG DER ALLGEMEINHEIT AN LÖSUNGEN FÜR DIE DRÄNGENDEN UND GROßEN FRAGEN UNSERER ZEIT.

WIR MACHEN ES UNS ZUR AUFGABE, JUNGE MENSCHEN AUS GANZ DEUTSCHLAND ZU VEREINIGEN, UM IM GEISTE VON EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT DIE JUGEND ZU BILDEN, ZU ERZIEHEN UND AUFZUKLÄREN. WIR BETEILIGEN UNS AN DER POLITISCHEN WILLENSBILDUNG DES DEUTSCHEN VOLKES UND SIND DIE STIMME ALLER JUNGEN BÜRGER, DIE IN EINER SICHEREN, FREIEN UND PROSPERIERENDEN HEIMAT ALT WERDEN WOLLEN.

KÜNFTIGE GENERATIONEN ERWARTEN ZU RECHT VON UNS, DASS WIR IHNEN DIESES LAND IN DEM ZUSTAND ÜBERLASSEN, IN DEM WIR ES VORGEFUNDEN HABEN. WIR GEHEN DARÜBER HINAUS UND WÜNSCHEN, DASS NACHFOLGENDE GENERATIONEN ES BESSER HABEN ALS WIR. VOR ALLEM ALS JUNGE STAATSBÜRGER HABEN WIR IM BEWUSSTSEIN UNSERER VERANTWORTUNG VOR GOTT UND DEN MENSCHEN DIE PFLICHT, ZUM WOHLERGANG DER FREIHEIT UND DER WOHLFAHRT UNSERER NATION UND DER WELT ZU WIRKEN.

EINGEDENK DIESER BEKENNTNISSE UND IM BESTREBEN, DIESE ZIELE ZU VERWIRKLICHEN, HAT SICH DIE JUNGE ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND DIESE SATZUNG GEGEBEN.

## **Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Name; Eintragung; Sitz**

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Junge Alternative für Deutschland“. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung ist „JA“.

(2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Bundeskonvents ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen. <sup>2</sup>Der Verein trägt im Falle seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 - Bundesverband, Landesverbände und Hochschulgruppen**

(1) Der durch diese Satzung begründete Verein ist der Bundesverband.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesverband gliedert sich nach den Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Landesverbände, die auf Beschluss des Bundesvorstands gegründet oder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ist in dieser Satzung allgemein vom Verein die Rede, bezieht sich dies ausschließlich auf den Bundesverband; ist allgemein von der Jungen Alternative für Deutschland die Rede, bezieht sich dies sowohl auf den Bundesverband als auch auf die Landesverbände.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Landesverbandes aus dem Bundesverband ist nur bei erheblichen und vorsätzlichen Verstößen des Landesverbandes gegen die Bundessatzung oder die innere Ordnung der Jungen Alternative für Deutschland zulässig und setzt einen schweren, nicht mehr behebbaren Schaden für den Bundesverband oder mehrere Landesverbände voraus. <sup>2</sup>Der Ausschluss muss zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Bundeskonvents der Bundeskongress. <sup>4</sup>Der Ausschluss muss mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Bundeskongress beschlossen werden. <sup>5</sup>Gegen den Beschluss des Bundeskongresses steht dem auszuschließenden Landesverband das Klagerecht vor dem Bundesschiedsgericht zu. <sup>6</sup>Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Beschlussfassung. <sup>7</sup>Das Bundesschiedsgericht muss den Ausschluss des Landesverbandes mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder aufrechterhalten. <sup>8</sup>Der Beschluss wird erst durch den für den auszuschließenden Landesverband erfolglosen Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens wirksam. <sup>9</sup>Falls der auszuschließende Landesverband nicht von seinem Klagerecht Gebrauch macht, wird der Beschluss mit Ablauf der Klagefrist wirksam. <sup>10</sup>Das Nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

(4) Die Landesverbände sind eigenständige, dem Bundesverband untergeordnete Vereine, die durch ihre Angehörigkeit zum Bundesverband den Bestimmungen dieser Satzung unmittelbar unterworfen sind.

(5) <sup>1</sup>Die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse und Wahlen in den Landesverbänden dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen; die Organe der Landesverbände und ihre Mitglieder dürfen dieser Satzung weder durch Tun noch durch Unterlassen zuwiderhandeln. <sup>2</sup>Sofern das Recht der Landesverbände Lücken aufweist, gilt bei vergleichbarer Interessenlage grundsätzlich entsprechendes Recht des Bundesverbandes sinngemäß. <sup>3</sup>Soweit ein Landesverband über keine Landessatzung, Landesschiedsgerichtsordnung, Landeswahlordnung oder Landesfinanzordnung verfügt, gelten bis zu ihrer Verabschiedung die entsprechenden Pendanten des Bundesverbandes sinngemäß. <sup>4</sup>Die Landesverbände können in ihrer Landessatzung bestimmen, dass Satz 2 und/oder Satz 3 keine Anwendung finden.

(6) Die Landesverbände haben umfassende Autonomie in allen Fragen, die nach dieser Satzung dem Bundesverband oder einem seiner Organe weder ausdrücklich zugesprochen noch den Landesverbänden ausdrücklich entzogen sind.

(7) <sup>1</sup>Die Landesverbände können die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten an Untergliederungen delegieren. <sup>2</sup>Die Landesverbände entscheiden über die Selbstständigkeit ihrer Untergliederungen als Vereine. <sup>3</sup>Die Untergliederungen der Landesverbände sind an diese Satzung genauso gebunden wie die Landesverbände.

(8) <sup>1</sup>Tritt ein Landesverband aus dem Bundesverband aus, bleiben die dem Landesverband zugewiesenen Mitglieder trotzdem Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland bis zu einer Beendigung ihrer individuellen Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Landesverband gemäß Absatz 3 aus dem Bundesverband ausgeschlossen wurde.

(9) <sup>1</sup>Hochschulgruppen fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Jungen Alternative. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Hochschulgruppen darf den Grundsätzen der Jungen Alternative nicht widersprechen. <sup>3</sup>Alle Vorstandsmitglieder sollen Mitglied der Jungen Alternative sein, der innere Vorstand muss es sein. <sup>4</sup>Die Hochschulgruppen haben das Recht, Anträge an die Organe der Jungen Alternative und dessen Gliederungen zu stellen.

#### **§ 4 - Organe des Bundesverbandes**

Organe des Bundesverbandes sind der Bundeskongress, der Bundesvorstand, der Bundeskonvent und das Bundesschiedsgericht.

#### **§ 5 - Organe der Landesverbände**

(1) <sup>1</sup>Die Landesverbände müssen über einen Landesvorstand und einen Landeskongress als Organe verfügen. <sup>2</sup>Der Landeskongress kann sowohl als Mitglieder- als auch als Delegiertenversammlung eingerichtet sein.

(2) Ab einer Mitgliederzahl von 100 sind die Landesverbände verpflichtet, ein Landesschiedsgericht als Organ einzurichten.

(3) <sup>1</sup>Die Landesverbände können weitere Organe einrichten. <sup>2</sup>Die in dieser Satzung gewählte Benennung der Organe ist für die Landesverbände nicht bindend.

(4) Kommen einem Landesverband kraft dieser Bundessatzung oder einer Bundesordnung Rechte oder Pflichten zu, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Rechte oder Pflichten eines Landesverbandes vom Landesvorstand wahrgenommen werden, soweit die Bundessatzung, eine Bundesordnung oder die entsprechende Landessatzung oder eine entsprechende Landesordnung nichts anderes bestimmen.

#### **§ 6 - AfD-Jugendverband; Selbstständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Junge Alternative für Deutschland ist der Jugendverband der Partei Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind verpflichtet, auf eine satzungsmäßige Anerkennung dieses Status durch den Bundesverband der Partei Alternative für Deutschland und ihre Landesverbände hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstständig. <sup>2</sup>Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 7 - Zweck**

<sup>1</sup>Die Junge Alternative für Deutschland bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland in Bund und Ländern bei ihrer politischen Tätigkeit.

## **§ 8 - Stellung der Bundessatzung; Bindung an die Bundessatzung; Verhältnis zu den Bundesordnungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bundessatzung ist die Verfassung der Jungen Alternative für Deutschland und die oberste Ordnung des Bundesverbandes. <sup>2</sup>Beschlüsse und Wahlen des Bundesverbandes dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen; die Organe des Bundesverbandes und ihre Mitglieder dürfen der Bundessatzung weder durch Tun noch durch Unterlassen zuwiderhandeln. <sup>3</sup>Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland und insbesondere ihre Amtsträger sind verpflichtet, die sie jeweils betreffenden Bestimmungen der Bundessatzung zu beobachten.

(2) <sup>1</sup>Die Bundesschiedsgerichtsordnung, die Bundeswahlordnung und die Bundesfinanzordnung (Bundesordnungen) gelten als Bestandteil dieser Bundessatzung. <sup>2</sup>Die Bundesordnungen werden vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. <sup>3</sup>Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Bundessatzung und den Bestimmungen der Bundesordnungen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgeblich.

## **§ 9 - Verwendung von Mitteln; selbstlose Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Das Vermögen der Jungen Alternative für Deutschland darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Alternative für Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Junge Alternative für Deutschland ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Nähere regeln die Bundesfinanzordnung und die Finanzordnungen der Landesverbände.

## **§ 10 - Geschäftsführung der Organe**

(1) <sup>1</sup>Die Organe des Bundesverbandes geben sich Geschäftsordnungen. <sup>2</sup>Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. <sup>3</sup>Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.

(2) <sup>1</sup>Die Organe des Bundesverbandes können sich Geschäftsverteilungspläne geben. <sup>2</sup>Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.

(3) <sup>1</sup>Über jede Sitzung eines Organs des Bundesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Bundesvorstand selbst handelt, auch dem Bundesvorstand zuzuschicken. <sup>2</sup>Protokolle sind mindestens fünf Jahre vom Bundesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben.

(4) <sup>1</sup>Protokolle der Organe des Bundesverbandes sind allen Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland spätestens nach drei Jahren zugänglich zu machen, es sei denn, das entsprechende Organ hat mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen etwas Abweichendes beschlossen. <sup>2</sup>Die geltenden Geschäftsordnungen der Organe sind allen Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

(5) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Bundesvorstands, die das Amt eines Bundesvorsitzenden, eines stellvertretenden Bundesvorsitzenden und eines Bundesschatzmeisters bekleiden. <sup>2</sup>Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands nach Satz 1; wenigstens ein Vertreter muss hierbei entweder das Amt des Bundesvorsitzenden oder das Amt des Bundesschatzmeisters bekleiden. <sup>3</sup>Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt

jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands nach Satz 1. <sup>4</sup>Der Vorstand nach Satz 1 kann mit Zustimmung all seiner Vorstandsmitglieder schriftlich Vollmachten erteilen. <sup>5</sup>Soweit rechtlich zulässig, kann der Bundesvorstand anstelle der Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 Abweichendes beschließen.

### **§ 11 - Arbeitsweise der Organe**

(1) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Bundesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums also unberücksichtigt.

(2) Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen, die ein spezielles Quorum erreichen müssen, reicht für die Verabschiedung eines Änderungsantrags die einfache Mehrheit, soweit bei der Gesamtabstimmung über den modifizierten Hauptantrag das entsprechende Quorum erreicht wird und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse sind von den Organen des Bundesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. <sup>2</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.

(4) <sup>1</sup>Die Organe des Bundesverbandes fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. <sup>2</sup>Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. <sup>3</sup>Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt und ein hinreichend bestimmtes Verfahren festlegt. <sup>4</sup>Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Bundeskongress.

(5) <sup>1</sup>Das Stimmrecht in den Organen des Bundesverbandes ist nicht übertragbar und darf nur persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für das aktive Wahlrecht. <sup>3</sup>Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn Kandidatur- und Annahmeerklärung rechtzeitig in Textform vorliegen.

(6) Das Nähere regeln die Bundeswahlordnung und die Geschäftsordnungen der Bundesorgane.

### **§ 12 - Elektronischer Schriftverkehr**

<sup>1</sup>Der gesamte Schriftverkehr der Jungen Alternative für Deutschland erfolgt in elektronischer Textform, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Die Organe des Bundesverbandes und der Landesverbände können für sich Abweichendes bestimmen; Erstere in ihren Geschäftsordnungen.

## **Abschnitt B - Mitgliedschaft**

### **§ 13 - Einheitliche Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Es besteht eine einheitliche Mitgliedschaft im Bundesverband und in den Landesverbänden. <sup>2</sup>Ein Auseinanderfallen der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich; durch den Aufnahmeakt wird die Mitgliedschaft im Bundesverband, im entsprechenden Landesverband und etwaigen Untergliederungen des Landesverbandes erworben. <sup>3</sup>Mit der Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland erkennt ein Mitglied sämtliche Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.

### **§ 14 - Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied**

(1) Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) <sup>1</sup>Personen, die sich nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, dürfen nicht aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Personen, die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt worden sind.

(3) Personen, die in einer mit der Alternative für Deutschland konkurrierenden Partei oder einer Organisation, die mit einer konkurrierenden Partei eng verbunden ist (parteinaher Organisation), Mitglied sind, dürfen nicht aufgenommen werden, sofern nicht besondere Umstände die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder parteinahen Organisation rechtfertigen.

(4) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied einer Partei oder Organisation sind oder waren, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes gelistet werden oder wurden, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn der Zeitraum der Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Organisation sich mit dem Zeitraum der Listung in einem Verfassungsschutzbericht überschneidet. <sup>2</sup>Ausnahmen sind möglich, wenn

1. besondere Umstände vorliegen, welche die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation nach Satz 1 entschuldbar machen, insbesondere, wenn die Mitgliedschaft vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde oder weniger als ein Jahr andauerte,
2. kein Vorsitzendenamt in der Partei oder Organisation (einschließlich der Untergliederungen) nach Satz 1 bekleidet wurde,
3. seit Beendigung der Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation nach Satz 1 vier Jahre verstrichen sind,
4. vor Aufnahme ein protokolliertes Gespräch mit einem Amtsträger des für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Verbandes geführt wurde, das eine der freiheitlich-demokratischen Grundordnung feindselige Gesinnung ausschließt und
5. der für die Aufnahmeentscheidung zuständige Verband den Bundeskonvent darüber umfassend unterrichtet hat.

<sup>3</sup>Ausnahmen sind ferner für Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland möglich, wenn ein Aufnahmegespräch gemäß Satz 2 Nummer 4 positiv durchgeführt wurde. <sup>4</sup>Bestehen Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Listung einer Partei oder Organisation in einem Verfassungsschutzbericht, kann der Bundeskonvent für eine Partei oder Organisation nach Satz 1 eine generelle Ausnahmeregelung mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(5) Die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland und die Mitglieder ihrer Vorstände müssen in der Mehrheit deutsch sein.

(6) <sup>1</sup>Die Landesverbände dürfen für ihren Landesverband weitere Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern bestimmen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen müssen abstrakt-generell formuliert sein und dürfen bei der Prüfung von Mitgliedsanträgen nur angewandt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Kraft waren. <sup>3</sup>Der Bundeskonvent kann mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Recht eines Landesverbandes zur Bestimmung weiterer Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 1 für die Dauer von bis zu fünf Jahren aufheben und solche bestehenden Regelungen kassieren, sofern der Landesverband dieses Recht zum Zwecke weltanschaulicher Selektion missbraucht. <sup>4</sup>Gegen einen solchen Beschluss des Bundeskonvents steht dem betroffenen Landesverband das Klagerecht vor dem Bundesschiedsgericht zu. <sup>5</sup>Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Beschlussfassung. <sup>6</sup>Der Beschluss des Bundeskonvents wird erst durch den für den betroffenen Landesverband erfolglosen Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder den Ablauf der Klagefrist wirksam. <sup>7</sup>Das Nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

### **§ 15 - Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag ist an den Bundesvorstand zu stellen. <sup>2</sup>Wird ein Aufnahmeantrag an einen Landesverband oder eine seiner Untergliederungen gerichtet, muss der Antrag unverzüglich an den Bundesvorstand weitergeleitet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand leitet spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmeantrags den Aufnahmeantrag an den für die Aufnahmeentscheidung zuständigen Landesverband weiter, wenn er nicht selbst zuständig ist. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand hat das Recht, dem zuständigen Landesverband mit der Weiterleitung des Antrags zu empfehlen, ein Mitglied aufzunehmen oder nicht aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für die Aufnahmeentscheidung eines Mitglieds ist der Landesverband zuständig, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. <sup>2</sup>Bittet der Antragsteller um Aufnahme in einen anderen Landesverband und legt er glaubhaft dar, dass sich sein Lebensmittelpunkt im von ihm begehrten Landesverband befindet, wechselt mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung zum begehrten Landesverband. <sup>3</sup>Durch Zugang einer Bitte nach Satz 2 verlängert sich die Weiterleitungsfrist aus Absatz 2 Satz 1 auf einen Monat.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufnahmeentscheidung von Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland oder in einem Land haben, in dem kein Landesverband besteht, ist der Bundesvorstand zuständig. <sup>2</sup>Mit Gründung oder Aufnahme eines entsprechenden Landesverbandes sind diese Mitglieder dem entsprechenden neuen Landesverband zuzuweisen<sup>1</sup>.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Landesverband für die Aufnahmeentscheidung zuständig, entscheidet der Landesverband spätestens zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Landesverband in Übereinstimmung mit den Aufnahmevoraussetzungen aus § 14 über den Aufnahmeantrag und gibt seine Aufnahmeentscheidung dem Bundesvorstand bekannt. <sup>2</sup>Eine positive Aufnahmeentscheidung kann vom zuständigen Landesverband binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Bundesvorstand revidiert werden; das neu aufgenommene Mitglied bleibt für diesen Zeitraum Mitglied auf Probe, d.h. ohne Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und Kongressen aller Gliederungen der jungen Alternative für Deutschland. <sup>3</sup>Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgemäß, kann der Bundesvorstand die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung an sich ziehen.

---

<sup>1</sup> Verbindliche Anmerkung: Eine „Zuweisung“ bezieht sich auf den Mitgliedschaftsstatus auf Ebene der Landesverbände.

(6) <sup>1</sup>Widerspricht die Aufnahmeentscheidung eines Landesverbandes der Empfehlung des Bundesvorstands, hat der Bundesvorstand das Recht, spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung durch den Landesverband gegen die Aufnahmeentscheidung des Landesverbandes Einspruch beim Bundeskonvent zu erheben. <sup>2</sup>Hat der Bundesvorstand bei Ablauf der Frist keinen Einspruch eingelegt oder erklärt gegenüber dem betroffenen Landesverband einen Einspruchsverzicht, wird die Aufnahmeentscheidung des Landesverbandes bestandskräftig im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 2. <sup>3</sup>Hat der Bundesvorstand Einspruch erhoben, wird vom Bundeskonvent über den Aufnahmeantrag spätestens drei Monate nach Erhebung des Einspruchs neu entschieden im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 2. <sup>4</sup>Verstreicht diese Frist, ohne dass der Bundeskonvent eine Aufnahmeentscheidung getroffen hat, wird die Aufnahmeentscheidung des Landesverbandes bestandskräftig.

(7) Aufnahmeentscheidungen des Bundesvorstands und des Bundeskonvents werden sofort bestandskräftig, die Probefrist aus § 15 Absatz 5 Satz 2 kommt bei diesen nicht zur Geltung.

(8) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand ist verpflichtet, eine bestandskräftige Aufnahmeentscheidung im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 2 unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 2, zu vollziehen und den Antragsteller entsprechend aufzunehmen oder abzulehnen. <sup>2</sup>Kommt der Bundesvorstand seiner Pflicht nach Satz 1 nicht nach, dürfen ausnahmsweise auch die Landesverbände für die Junge Alternative für Deutschland verbindlich im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 2 aufnehmen oder ablehnen.

## **§ 16 - Mitgliederverwaltung; Wechsel der Mitgliedschaft in den Landesverbänden durch Umzug**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitgliederverwaltung ist grundsätzlich der Bundesverband zuständig. <sup>2</sup>Die Landesverbände haben Zugriff auf die Mitgliederverwaltung ihres Landesverbandes. <sup>3</sup>Ab 500 Mitgliedern kann ein Landesverband die Mitgliederverwaltung auch selbst durchführen. <sup>4</sup>Dann hat wiederum der Bundesvorstand Zugriff auf die Mitgliederverwaltung der Landesverbände.

(2) <sup>1</sup>Jedem neu eingetretenen Mitglied wird bei Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland vom Bundesvorstand ein Landesverband entsprechend § 15 Absatz 3 zugewiesen. <sup>2</sup>In Fällen des § 15 Absatz 4 wird zunächst kein Landesverband zugewiesen.

(3) <sup>1</sup>Zieht ein Mitglied in das Gebiet eines anderen Landesverbandes oder vom Ausland in das Gebiet eines Landesverbandes um, so übernimmt der entsprechende Landesverband das Mitglied, wenn das Mitglied dies vom Bundesverband verlangt. <sup>2</sup>Umzüge zum Zwecke der Umgehung von § 14 Absatz 6 dürfen nicht nachvollzogen werden.

## **§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahrs oder Tod. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet ferner in Fällen

1. des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB,
2. bei Beweis von nicht nur unwesentlichen Falschangaben bei Eintritt in die Junge Alternative für Deutschland,
3. bei Aufdeckung wesentlicher Verfahrensfehler im Rahmen des Aufnahmeverfahrens innerhalb von vier Wochen nach Vollzug des Aufnahmeaktes oder
4. bei Inkrafttreten einer dritten Ordnungsmaßnahme nach § 18 innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit Inkrafttreten der ersten Ordnungsmaßnahme.

<sup>3</sup>Über ein Ende der Mitgliedschaft nach Satz 2 entscheidet der Bundeskonvent. <sup>4</sup>Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt für den Bundesverband, Landesverband und etwaige Untergliederungen und ist in keinem Falle rückwirkend.

(2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Bundesvorstand abzugeben.

(3)<sup>1</sup>Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es einem Organ des Bundesverbandes oder einem Organ eines Landesverbandes angehört oder ein anderes von der Bundessatzung oder einer Landessatzung vorgesehene Amt bekleidet, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit<sup>2</sup>, längstens aber um ein Jahr. <sup>2</sup>§ 3 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 18 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Rüge (Absatz 3)
2. Amtsenthebung (Absatz 4)
3. Ämter Sperre (Absatz 5)
4. Ausschluss (Absatz 6)

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(3)<sup>1</sup>Wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die innere Ordnung des Bundes- oder eines Landesverbandes stört,
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung des Bundes- oder eines Landesverbandes verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt oder
4. Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr aufweist

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Bundes- oder einem Landesverband Schaden zufügt, kann gerügt werden. <sup>2</sup>Die Rüge ist den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

(4) Wer

1. vorsätzlich die innere Ordnung des Bundes- oder eines Landesverbandes nicht nur unerheblich stört,
2. vorsätzlich gegen die Satzung des Bundes- oder eines Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens mit billiger Inkaufnahme verletzt,
3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen entgegenstehende Handlungen oder Äußerungen beschädigt,
4. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr aufweist oder
5. mindestens zum dritten Mal gerügt werden könnte

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Bundes- oder einem Landesverband nicht nur unerheblichen Schaden zufügt, kann sämtlicher Ämter in der Jungen Alternative für Deutschland enthoben werden. <sup>2</sup>Die Amtsenthebung ist den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

---

<sup>2</sup> Verbindliche Anmerkung: „Amtszeit“ und „Amtsperiode“ sind, soweit sinnvoll, synonym zu verstehen.

#### (5) Wer

1. vorsätzlich die innere Ordnung des Bundes- oder eines Landesverbandes erheblich stört,
2. vorsätzlich gegen die Satzung des Bundes- oder eines Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens absichtlich verletzt,
3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen feindselige Handlungen oder Äußerungen nachhaltig beschädigt oder
4. Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren aufweist

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Bundes- oder einem Landesverband erheblichen Schaden zufügt, kann sämtlicher Ämter in der Jungen Alternative für Deutschland enthoben und ihm das Bekleiden von Ämtern in der Jungen Alternative für Deutschland für bis zu acht Jahre untersagt werden. <sup>2</sup>Die Ämter Sperre ist den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

#### (6) Wer

1. vorsätzlich die innere Ordnung des Bundes- oder eines Landesverbandes erheblich und nachhaltig stört,
2. vorsätzlich gegen die Satzung des Bundes- oder eines Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten absichtlich und böswillig verletzt,
3. vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen feindselige Handlungen existenzgefährdend beschädigt oder
4. Beitragsrückstände von mehr als vier Jahren aufweist

und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Bundes- oder einem Landesverband schweren Schaden zufügt, kann aus der Jungen Alternative für Deutschland ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss ist den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekanntzugeben, sobald er rechtskräftig geworden ist.

(7) <sup>1</sup>Für den Beschluss von Ordnungsmaßnahmen sind für die Mitglieder ihres Landesverbandes die Landesvorstände zuständig. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beschließen. <sup>3</sup>Für Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist der Bundesvorstand zuständig. <sup>4</sup>Ordnungsmaßnahmen müssen stets mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(9) <sup>1</sup>Gegen die beschlossene Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Klagerecht vor dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu. <sup>2</sup>Besteht für den Betroffenen kein zuständiges Landesschiedsgericht, so ist stattdessen das Bundesschiedsgericht zuständig. <sup>3</sup>Die Frist zur Einlegung der Klage beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag, an welchem der Beschluss dem Betroffenen zugeht. <sup>4</sup>Das zuständige Schiedsgericht muss die Ordnungsmaßnahme mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder aufrechterhalten. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts kann der Betroffene Berufung vor dem Bundesschiedsgericht einlegen. <sup>6</sup>Erst durch die letztinstanzliche Bestätigung des Beschlusses oder bei Ablauf der Klage- bzw. Berufungsfrist wird die Ordnungsmaßnahme rechtskräftig. <sup>7</sup>Das Nähere regeln die Bundesschiedsgerichtsordnung und die Schiedsgerichtsordnungen der Landesverbände.

(9a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 9 wird eine Ordnungsmaßnahme auf Antrag des Organs, das die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, beim zuständigen Schiedsgericht sofort wirksam, wenn das Schiedsgericht die sofortige Vollziehbarkeit der Ordnungsmaßnahme anordnet. <sup>2</sup>Das zuständige Schiedsgericht ordnet die sofortige Vollziehbarkeit der Ordnungsmaßnahme an, wenn dies aufgrund der besonderen Schwere oder einer Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr in Bezug auf das Vergehen oder Gefahr im Verzug geboten ist. <sup>3</sup>Beschließt das zuständige Schiedsgericht nicht binnen einer Woche nach Antragstellung (Satz 1) über die sofortige Vollziehbarkeit einer Ordnungsmaßnahme, gilt die sofortige Vollziehbarkeit der Ordnungsmaßnahme als angeordnet. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht im Falle eines Ausschlusses. <sup>5</sup>Das zuständige Schiedsgericht hat vor Beschlussfassung nach Möglichkeit die von der Ordnungsmaßnahme betroffene Person anzuhören. <sup>6</sup>Im Falle der sofortigen Wirksamkeit des Ausschlusses eines Mitglieds verbleiben dem Ausgeschlossenen die ihm nach Absatz 9 zustehenden Rechte. <sup>7</sup>Wird nach der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Amtsenthebung, einer Ämter Sperre oder eines Ausschlusses eine entsprechende Ordnungsmaßnahme im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgehoben, wird die Mitgliedschaft und/oder das Amt ex nunc wiederhergestellt, im Zweifel auch gegen einen Dritten, der das Amt mittlerweile ausfüllt. <sup>8</sup>Gegen die Anordnung oder die Fiktion der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Ordnungsmaßnahme durch ein Landesschiedsgericht steht dem Betroffenen bis zum vierten Tag nach der landesschiedsgerichtlichen Anordnung bzw. deren Fiktion das Widerspruchsrecht an das Bundesschiedsgericht zu; die Widerspruchsfrist und das Rechtsmittelverfahren wirken für die sofortige Vollziehbarkeit aufschiebend. <sup>9</sup>Für das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesschiedsgericht gelten Sätze 3, 4 und 5 sinngemäß.

(10) <sup>1</sup>Das Recht der Landesverbände, andere Ordnungsmaßnahmen oder auf ihren Landesverband beschränkte Ordnungsmaßnahmen in ihren Landessatzungen festzuschreiben, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein Ausschluss kann jedoch nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen.

## **Abschnitt C - Bundeskongress**

### **§ 19 - Stellung und Kompetenzen des Bundeskongresses**

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ der Jungen Alternative für Deutschland.
- (2) Dem Bundeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Bundesvorstands und des Bundesschiedsgerichts, die Kontrolle und die Entlastung des Bundesvorstands, der Beschluss allgemeiner oder für Wahlen bestimmter politischer Programme des Bundesverbandes sowie die Benennung von Spitzenkandidaten für bundesweite Wahlen sowie Wahlen im Bundesverband der Partei Alternative für Deutschland.
- (3) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage der Jungen Alternative für Deutschland.
- (4) Der Bundeskongress hat das Recht, die Mitglieder des Bundesvorstands zu allen mit der Amtsführung des Bundesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.
- (5) Der Bundeskongress kann für die Arbeit des Bundesvorstands Richtlinien bestimmen, an welche der Bundesvorstand gebunden ist.
- (6) Der Bundeskongress kann Bundesausschüsse einsetzen und mit Kompetenzen ausstatten, die dem Bundeskongress zufallen.
- (7) <sup>1</sup>Alle Kompetenzen des Bundesverbandes, die durch diese Satzung weder dem Bundeskongress entzogen noch einem anderen satzungsmäßigen Organ oder Amt des Bundesverbandes zugesprochen sind, fallen dem Bundeskongress zu. <sup>2</sup>Der Bundeskongress kann die ihm nach Satz 1 zufallenden Kompetenzen durch Beschluss delegieren.

### **§ 20 - Zusammensetzung des Bundeskongresses**

- (1) Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland sind grundsätzlich Mitglieder des Bundeskongresses, wenn der Bundeskongress als Mitgliederversammlung tagt.
- (2) <sup>1</sup>Ab 2.500 Mitgliedern kann der Bundeskongress auf Beschluss des Bundesvorstands als Delegiertenversammlung tagen. <sup>2</sup>Die amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands, des Bundeskonvents und des Bundesschiedsgerichts sind stets Delegierte des Bundeskongresses. <sup>3</sup>Die Landesverbände entsenden für jedes fünfte Mitglied in ihrem Landesverband je einen Delegierten; würde hierdurch die Gesamtzahl der von den Landesverbänden zu entsendenden Delegierten 500 überschreiten, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigen, ganzzahlig um den Betrag, der nötig ist, damit keine Überschreitung stattfindet. <sup>4</sup>Die Mitglieder ohne Landesverband werden von einem zusätzlichen Delegierten vertreten, der vom Bundesvorstand aus der Mitte der Mitglieder ohne Landesverband benannt wird. <sup>5</sup>Für die Bestimmung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres, in dem der Bundeskongress stattfindet, maßgeblich. <sup>6</sup>Die Mitgliederzahlen aller Landesverbände sind jedem Landesvorstand auf Verlangen mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Delegierten nach Absatz 2 Satz 3 müssen von den Landesverbänden gegenüber dem Bundesvorstand vor jeder Sitzung des Bundeskongresses<sup>3</sup> rechtzeitig angezeigt werden; zu spät angezeigte Delegierte sind nicht stimmberechtigt. <sup>2</sup>Rechtzeitig ist die Anzeige, wenn sie spätestens 24 Stunden vor Beginn des Bundeskongresses erfolgt. <sup>3</sup>Unbeschadet dessen steht es den Landesverbänden frei, Delegierte länger oder dauerhaft amtierend zu lassen.

---

<sup>3</sup> Verbindliche Anmerkung: „Sitzung des Bundeskongresses“ und „Bundeskongress“ sind synonym zu verstehen.

(4) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand oder eine durch die Geschäftsordnung des Bundeskongresses eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft den Delegierten- und Stimmrechtsstatus der Sitzungsteilnehmer und akkreditiert die Delegierten vor Beginn des Bundeskongresses. <sup>2</sup>Wer zu Beginn einer Sitzung des Bundeskongresses Delegierter ist, bleibt es bis zum Ende dieser Sitzung, auch wenn zwischenzeitlich die Grundlage für seinen Delegiertenstatus wegfällt.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder bzw. Delegierte des Bundeskongresses sind bis zur Begleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt. <sup>2</sup>Der Ausschluss des Stimmrechts schließt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts mit ein.

## **§ 21 - Außerordentlicher Bundeskongress**

<sup>1</sup>Der Bundeskongress wird auf Verlangen

1. des Bundeskonvents,
2. wenigstens eines Viertels der Landesverbände oder
3. wenigstens eines Zehntels der Mitglieder

und spätestens einen Monat nach Zugang des Verlangens einberufen. <sup>2</sup>Das Verlangen ist an den Bundesvorstand zu richten und vom Bundesvorstand den Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 22 - Ordentlicher Bundeskongress**

<sup>1</sup>Der Bundeskongress wird planmäßig spätestens

1. mit Ende der Amtsperiode des Bundesvorstands oder
2. ein Jahr nach Schluss der letzten Sitzung des Bundeskongresses

einberufen.

## **§ 23 - Tagungsort des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Tagungsort des Bundeskongresses soll nach Möglichkeit zwischen den Landesverbänden rotieren. <sup>2</sup>Die Landesverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand bei der Suche eines Tagungsortes zu unterstützen.

(2) Hat eine Sitzung des Bundeskongresses auf dem Gebiet eines Landesverbandes stattgefunden, so kann für die nächsten zwei Jahre, beginnend mit Schluss der Sitzung des Bundeskongresses, keine Sitzung des Bundeskongresses mehr im Gebiet des gleichen Landesverbandes stattfinden.

## **§ 24 - Einberufung des Bundeskongresses**

<sup>1</sup>Der Bundesvorstand beruft einen nach § 21 oder § 22 einzuberufenden oder von ihm selbst gewünschten Bundeskongress ein, indem er unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung im Fall von § 20 Absatz 1 alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, im Fall von § 20 Absatz 2 alle Delegierten zu einer Sitzung des Bundeskongresses einlädt, die frühestens vier Wochen nach Verschickung der Einladung beginnt. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen; die Dringlichkeit muss begründet und vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden, ansonsten sind alle Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses nichtig. <sup>3</sup>Nach Verschickung der Einladung nominierte Delegierte sind, soweit zumutbar, nachträglich einzuladen.

## **§ 25 - Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress ist von einem Mitglied des Bundesvorstands zu eröffnen. <sup>2</sup>Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. <sup>3</sup>Das Nähere und Abweichendes regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 26 - Antragsfrist**

<sup>1</sup>Anträge an den Bundeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Bundesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. <sup>2</sup>Anträge, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung gerichtet sind, müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. <sup>3</sup>Bei einem Bundeskongress nach § 24 Satz 2 müssen Anträge nach Satz 1 spätestens zwei Tage vor Beginn des Bundeskongresses, bei Anträgen nach Satz 2 spätestens vier Tage vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden. <sup>4</sup>Eilanträge sind nur nach einem durch den Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Befassungsbeschluss zulässig, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht, und dürfen die Tagesordnung nicht erweitern. <sup>5</sup>Der Bundeskongress kann in seiner Geschäftsordnung für die Entgegennahme, Verwaltung und Ordnung von Anträgen ersatzweise die Einsetzung einer Antragskommission bestimmen. <sup>6</sup>Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn eines Bundeskongresses verschickt werden; bei einem Bundeskongress nach § 24 Satz 2 müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Bundeskongress verschickt werden.

## **Abschnitt D - Bundesvorstand**

### **§ 27 - Stellung und Kompetenzen des Bundesvorstands**

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Bundeskongresses und des Bundeskonvents eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten der Jungen Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Die Tätigkeit des Bundesvorstands ist auf laufende und dringliche Angelegenheiten beschränkt; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind ihm entzogen.

(3) Der Bundesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Bundesverbandes und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Bundesverband.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die Junge Alternative für Deutschland zu fassen; die Autonomie der Landesverbände ist zu beobachten.

(5) Der Bundesvorstand hat das Recht, von den Landesvorständen Auskunft über Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten der Landesverbände zu verlangen.

(6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Bundesverbandes zu stellen.

### **§ 28 - Zusammensetzung des Bundesvorstands**

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. ein bis drei Bundesvorsitzenden,
2. ein bis vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. einem Schatzmeister,
4. bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
5. einem Schriftführer,
6. bis zu einem stellvertretenden Schriftführer und
7. bis zu sechs Beisitzern.

(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Bundesvorstands wird in Übereinstimmung mit Absatz 1 vor einer Neuwahl des Bundesvorstands für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Bundeskongresses festgelegt. <sup>2</sup>Der Bundeskongress kann, soweit zulässig, als Zahl auch null beschließen.

(3) Mitglieder des Bundesvorstands können nur Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland sein, die gleichzeitig Mitglied in der Partei Alternative für Deutschland sind.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand der Jungen Alternative für Deutschland ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes der Jungen Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Geht ein Mitglied des Bundesvorstandes ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächsten Bundeskongress.

### **§ 29 - Neuwahl des Bundesvorstands**

(1) Der Bundeskongress wählt den gesamten Bundesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode abgelaufen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des Bundesvorstands beträgt grundsätzlich ein Jahr. <sup>2</sup>Der Bundeskongress kann vor der Neuwahl des Bundesvorstands durch Beschluss eine andere Dauer festlegen, die dann für die beginnende Amtsperiode gilt. <sup>3</sup>Die Amtsperiode darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode endet vorzeitig, wenn die Zahl der amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands die Hälfte der ursprünglich durch den Bundeskongress für die Dauer der Amtsperiode festgelegten Zahl der Mitglieder des Bundesvorstands unterschreitet. <sup>2</sup>Nachgewählte Mitglieder nach § 30 füllen den Bundesvorstand wieder vollwertig auf; kooptierte Beisitzer nach § 31 bleiben unbeachtlich.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode endet ebenfalls vorzeitig, wenn der Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Absetzung des amtierenden Bundesvorstands beschließt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Absetzung des Bundesvorstands muss von

1. dem Bundeskonvent,
2. wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder
3. wenigstens einem Achtel der Landesverbände

spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundeskongresses eingereicht werden; bei Sitzungen des Bundeskongresses nach § 24 Satz 2 verkürzt sich die Antragsfrist auf fünf Tage. <sup>3</sup>Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist der vorläufigen Tagesordnung vor Beginn des Bundeskongresses beizufügen. <sup>4</sup>Ist die Absetzung erfolgreich oder tritt der Bundesvorstand infolge des Kongressvotums hinreichend weit (Absatz 3) zurück, endet die Amtsperiode des Bundesvorstands mit sofortiger Wirkung; auf dem gleichen Bundeskongress hat die Neuwahl des gesamten Bundesvorstands zu erfolgen, soweit der Bundeskongress keinen abweichenden Beschluss fasst.

(4a) <sup>1</sup>Der Bundeskongress kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beschließen, ohne den gesamten Vorstand abzuwählen. <sup>2</sup>Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Annahme eines entsprechenden Antrags die Amtszeit des Bundesvorstands vorzeitig enden oder der Bundesvorstand dauerhaft beschluss- oder handlungsunfähig (§ 33 Absatz 3) werden würde. <sup>3</sup>Für Abwahanträge nach Satz 1 gelten die Fristen und Erfordernisse aus Absatz 4.

(5) Das Nähere bestimmt die Bundeswahlordnung.

### **§ 30 - Ergänzungswahl des Bundesvorstands**

(1) Sofern während eines Bundeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Bundesvorstands nach § 29 erfolgen muss, kann der Bundeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen.

(2) Die ergänzend in den Bundesvorstand gewählten Mitglieder sind trotz ihrer nachträglichen Wahl ebenfalls dem Ende der Amtsperiode nach § 29 Absätze 2, 3 und 4 unterworfen.

### **§ 31 - Kooptierung von Beisitzern**

(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann beschließen, Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland als Beisitzer zu kooptieren. <sup>2</sup>Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Bundesvorstands, des Bundeskonvents oder des Bundeskongresses wieder ihres Amtes enthoben werden.

(2) Kooptierte Beisitzer haben im Bundesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstands zukommen.

(3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode des Bundesvorstands aus ihrem Amt.

(4) Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der ursprünglich durch den Bundeskongress

zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

### **§ 32 - Einberufung des Bundesvorstands**

(1) Der Bundesvorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Bundesvorstands dies verlangt.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand wird einberufen, indem alle Mitglieder des Bundesvorstands unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung zur Sitzung des Bundesvorstands in Textform eingeladen werden. <sup>2</sup>Für die Einberufung ist derjenige zuständig, der die Einberufung verlangt hat, soweit der Bundesvorstand nichts Abweichendes beschließt.

(3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Vor der Festlegung eines Termins soll der für die Einberufung Zuständige den anderen Mitgliedern des Bundesvorstands die Möglichkeit geben, sich zur Terminierung der Bundesvorstandssitzung zu äußern. <sup>2</sup>Die Möglichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn durch elektronische Umfrage nach einem passenden Termin gesucht wird.

### **§ 33 - Beschlussfähigkeit des Bundesvorstands**

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn

1. wenigstens ein Viertel der durch den Bundeskongress für die Dauer der Amtsperiode festgelegten Zahl der Mitglieder des Bundesvorstands an einer Sitzung teilnimmt, wobei kooptierte Mitglieder gänzlich unbeachtlich sind und
2. der Bundesvorstand rechtzeitig einberufen wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung des Bundesvorstands ist rechtzeitig, wenn die Einladung nach § 32 Absatz 2 fünf Tage vor Beginn der Sitzung des Bundesvorstands verschickt wurde. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf zwei Tage; es sei denn, ein Mitglied des Bundesvorstands widerspricht dem vor Beginn der Sitzung.

(3) <sup>1</sup>Verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstands so weit, dass der Bundesvorstand dauerhaft beschlussunfähig wird, oder wird die aktive oder passive Vertretung des Vereins gemäß § 10 Absatz 5 unmöglich, muss der verbliebene Bundesvorstand unverzüglich einen Bundeskongress einberufen, dessen einziger sachlicher Verhandlungsgegenstand die Neuwahl des Bundesvorstands sein darf. <sup>2</sup>Ist überhaupt kein Bundesvorstand mehr vorhanden oder der Bundesvorstand sonst nicht handlungsfähig oder -willig, übernimmt diese Aufgabe das Präsidium des Bundeskonvents; ist kein Präsidium des Bundeskonvents vorhanden, übernimmt diese Aufgabe der nach Mitgliederzahlen größte Landesverband.

## **Abschnitt E - Bundeskonvent**

### **§ 34 - Stellung und Kompetenzen des Bundeskonvents**

(1) Der Bundeskonvent ist zwischen den Bundeskongressen das maßgebliche Entscheidungsgremium der Jungen Alternative für Deutschland.

(2) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Bundesverband. <sup>2</sup>Der Bundeskonvent kann hierzu Beschlüsse für den Bundesverband fassen.

(3) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent ist Schnittstelle zwischen Bundesverband und Landesverbänden und fördert die Kommunikation untereinander. <sup>2</sup>Konflikte und Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und einem oder mehreren Landesverbänden, aber auch zwischen den Landesverbänden, werden durch den Bundeskonvent geschlichtet und gegebenenfalls entschieden. <sup>3</sup>Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Bundeskonvent kann Bundesarbeitsgruppen einsetzen und mit Kompetenzen ausstatten, die dem Bundeskonvent zufallen.

(5) Der Bundeskonvent hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Bundesverbandes zu stellen.

(6) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent hat das Recht, den Bundesvorstand und die Landesvorstände zu allen mit der Amtsführung des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen. <sup>2</sup>Der Bundeskonvent berät den Bundesvorstand bei der Führung des Bundesverbandes.

### **§ 35 - Zusammensetzung des Bundeskonvents**

(1) Der Bundeskonvent besteht aus sieben Bundesabgeordneten und sechzehn Landesabgeordneten.

(2) Die Bundesabgeordneten werden durch Beschluss des Bundesvorstands ernannt; die Ernennung ist den Landesvorständen und dem Präsidium des Bundeskonvents mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Jedem Landesverband steht die Benennung eines Landesabgeordneten zu. <sup>2</sup>Ein Landesabgeordneter wird durch Beschluss des entsprechenden Landesvorstands ernannt; die Ernennung ist dem Bundesvorstand und dem Präsidium des Bundeskonvents mitzuteilen. <sup>3</sup>Jeder Landesverband kann eine von Satz 2 abweichende Zuständigkeit für die Ernennung von Landesabgeordneten in seiner Satzung bestimmen.

(4) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent ist ein ständiges Organ des Vereins; die Amtszeit der Abgeordneten ist nicht beschränkt. <sup>2</sup>Ein Abgeordneter kann sein Amt grundsätzlich nur dadurch verlieren, dass nach Absatz 2 oder 3 ein Nachfolger ernannt wird. <sup>3</sup>Bei Rücktritt bleibt der Abgeordnete bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. <sup>4</sup>Bei Amtsenthebung, Ämter Sperre, Tod, Ausschluss oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft in der Jungen Alternative für Deutschland bleibt das Amt vakant, muss aber unverzüglich neu besetzt werden.

(5) Für jeden Abgeordneten im Bundeskonvent können darüber hinaus Stellvertreter bestimmt werden.

(6) <sup>1</sup>Sofern die Abgeordneten nicht ohnehin dem Vorstand angehören, der sie ernannt hat, berichten sie ihrem Vorstand über jede Sitzung des Bundeskonvents. <sup>2</sup>Landesabgeordnete müssen ihrem jeweiligen Landesverband angehören.

## **§ 36 - Außerordentlicher Bundeskonvent**

<sup>1</sup>Der Bundeskonvent wird auf Verlangen

1. des Bundesvorstands,
2. wenigstens vier Landesverbänden oder
3. wenigstens eines Viertels der Abgeordneten

und spätestens zwei Wochen nach Zugang des Verlangens einberufen. <sup>2</sup>Das Verlangen ist an das Präsidium des Bundeskonvents zu richten; wenn kein Präsidium existiert, an den Bundesvorstand.

## **§ 37 - Ordentlicher Bundeskonvent**

Der Bundeskonvent wird planmäßig

1. spätestens sechs Monate nach Schluss der letzten Sitzung des Bundeskonvents oder
2. spätestens zwei Monate nach einer Neuwahl des kompletten Bundesvorstands

einberufen.

## **§ 38 - Einberufung des Bundeskonvents**

<sup>1</sup>Das Präsidium des Bundeskonvents beruft einen nach § 36 oder § 37 einzuberufenden oder von ihm selbst gewünschten Bundeskonvent ein, indem es unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung alle Abgeordneten zu einer Sitzung des Bundeskonvents einlädt, die frühestens zwei Wochen nach Verschickung der Einladung beginnt. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf drei Tage; die Dringlichkeit muss begründet und vom Bundeskonvent mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden, ansonsten sind alle Beschlüsse und Wahlen des Bundeskonvents nichtig. <sup>3</sup>Nach Verschickung der Einladung ernannte Abgeordnete sind, soweit zumutbar, nachträglich einzuladen.

## **§ 39 - Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents**

Der Bundeskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Landesabgeordnete an einer Sitzung teilnehmen.

## **§ 40 - Präsidium des Bundeskonvents**

(1) Der Bundeskonvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer besteht.

(2) Soweit kein Präsidium besteht, werden die Aufgaben des Präsidiums von dem oder den Bundesvorsitzenden wahrgenommen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 40a - Sonderbefugnisse des Konvents**

<sup>1</sup>Der Bundeskonvent kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche aus der Alternative für Deutschland oder einer Fraktion der Partei ausgetreten sind oder rechtmäßig ausgeschlossen wurden, mit Beschluss durch die einfache Mehrheit des Konvents beenden. <sup>2</sup>Der Bundeskonvent kann in dringlichen Fällen mit einer 3/4 Mehrheit einen Landesvorstand auffordern, innerhalb von 14 Tagen zu einem außerordentlichen Landeskongress einzuladen. <sup>3</sup>Der Bundeskonvent kann diese Aufforderung an einen Landesverband frühestens 6 Monate nach der letzten Aufforderung stellen. <sup>4</sup>Sofern der Landesvorstand der Aufforderung nicht nachkommt, fällt die Einladungskompetenz an den Bundeskonvent.

## **Abschnitt F - Bundesschiedsgericht**

### **§ 41 - Stellung und Kompetenzen des Bundesschiedsgerichts**

<sup>1</sup>Das Bundesschiedsgericht ist die oberste schiedsgerichtliche Instanz der Jungen Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben, die nicht bereits von dieser Satzung bestimmt werden, regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung. <sup>3</sup>Das Übrige und seine Arbeitsweise legt das Bundesschiedsgericht selbstständig in seiner Geschäftsordnung fest.

### **§ 42 - Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichts**

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Beisitzer und
4. bis zu zwei Schöffen.

(2) <sup>1</sup>Das Bundesschiedsgericht wird vom Bundeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sich die Zahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts auf eins oder weniger reduziert hat. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich; eine vorzeitige Abwahl nicht. <sup>3</sup>Verringert sich die Zahl der durch den Bundeskongress gewählten Mitglieder des Bundesschiedsgerichts vor Ende der Amtsperiode des Bundesschiedsgerichts, kann eine Ergänzungswahl stattfinden. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts genießen für die Dauer ihrer Amtszeit Immunität gegenüber Ordnungsmaßnahmen; diese treten frühestens mit Erledigung ihres Amtes in Kraft. <sup>5</sup>Für alle Entscheidungen, die das Bundesschiedsgericht trifft, genießen die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dauerhafte Indemnität. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind bei Ausübung ihres Amtes nur dem Recht unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

(3) <sup>1</sup>Mitglied des Bundesschiedsgerichts können nur Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein. <sup>2</sup>Mit Ausnahme des Delegiertenamtes dürfen sie kein anderes Amt im Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland bekleiden.

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende soll wenigstens das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. <sup>3</sup>Der Beisitzer soll wenigstens ein Halbjahr Rechtswissenschaft studiert haben.

(5) <sup>1</sup>Die Zahl der Schöffen wird vor einer Neuwahl des Bundesschiedsgerichts für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Bundeskongresses festgelegt. <sup>2</sup>Der Bundeskongress kann als Zahl auch null beschließen.

### **§ 43 - Einberufung und Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts bis zum Beschluss einer Geschäftsordnung**

Bis zum Beschluss einer Geschäftsordnung, die eigene Bestimmungen zu Einberufung und Beschlussfähigkeit treffen kann, gelten für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts §§ 32 und 33 sinngemäß.

## **Abschnitt G - Andere Amtsträger**

### **§ 44 - Bundesrechnungsprüfer**

(1) <sup>1</sup>Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Bundesverbandes (Finanzen des Bundesverbandes) werden von zwei bis vier Bundesrechnungsprüfern sowie mindestens zwei Ersatzrechnungsprüfern geprüft. <sup>2</sup>Die Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden vom Bundeskongress gewählt; der Bundeskongress beschließt über die Zahl der zu wählenden Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer. <sup>3</sup>Verringert sich die Zahl der durch den Bundeskongress gewählten Bundesrechnungsprüfer vor Ende der Amtsperiode nach Absatz 2, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer ist an die Amtszeit des Schatzmeisters gekoppelt. <sup>2</sup>Auf dem gleichen Bundeskongress, auf dem ein Schatzmeister neu gewählt wird, sollen auch die Bundesrechnungsprüfer neu gewählt werden.

(3) Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem Bundeskonvent angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Bundesverband, einem Landesverband oder einer nachgeordneten Gliederung der Jungen Alternative für Deutschland stehen.

(4) <sup>1</sup>Die Bundesrechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber dem Bundeskongress.

(5) Die Bundesrechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung der Finanzen des Bundesverbandes berechtigt; die Ersatzrechnungsprüfer haben die gleiche Berechtigung, soweit sie die Bundesrechnungsprüfer vertreten.

(6) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

### **§ 45 - Vertreter der JA in der AfD**

<sup>1</sup>Soweit die Junge Alternative für Deutschland das Recht hat, Vertreter in die Organe des Bundesverbandes der Partei Alternative für Deutschland zu entsenden, werden diese Vertreter durch den Bundeskongress gewählt und abgewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit dieser Vertreter ist an die Amtszeit des Bundesvorstands gekoppelt. <sup>3</sup>Können diese Vertreter nicht rechtzeitig vom Bundeskongress bestellt werden, ernennt hilfsweise der Bundesvorstand Vertreter bis zum Zusammentritt des nächsten Bundeskongresses. <sup>4</sup>Die Vertreter müssen der Partei Alternative für Deutschland angehören.

### **§ 45a - Offenlegungspflichten**

(1) Bei jeder Kandidatur für ein Amt in der Jungen Alternative für Deutschland hat der Bewerber zu erklären

1. Ob er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Partei oder einer sonstigen juristischen Person mit politischer Ausrichtung, einer Fraktion bzw. Gruppe und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung steht.
2. Ob er beabsichtigt, während seiner voraussichtlichen Amtszeit eine solche Tätigkeit aufzunehmen.
3. Ob er oder ein Unternehmen an dem er zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist, innerhalb der der Kandidatur vorangegangenen sechs Monate im Rahmen einer freiberuflichen oder vergleichbaren Tätigkeit von einer Partei, einer Fraktion und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen

Parlament oder einer Kommunalvertretung Mittel bezogen hat.

4. Ob gegen ihn gegenwärtig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft oder ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Einträge aufgrund einer Straftat enthielte.
5. Ob er innerhalb der drei der Kandidatur vorangegangenen Jahre eine Vermögensauskunft nach §802c ZPO abgegeben hat.

(2) <sup>1</sup>Ergeben sich während der Amtszeit eines Amtsträgers der Jungen Alternative Umstände, die er bei einer Kandidatur gem. Absatz 1 angeben müsste, so hat der Amtsträger binnen 14 Tagen alle gegenwärtigen Mitglieder des Organs zu unterrichten, das ihn gewählt hat. <sup>2</sup>Der zuständige Vorstand stellt gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zum Versand der Information per E-Mail bereit."

## **Abschnitt H - Instrumente direkter Demokratie**

### **§ 46 - Mitgliederbegehren**

(1) <sup>1</sup>Auf Initiative von wenigstens fünf Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, eines Landesverbandes oder des Bundeskonvents hat der Bundesvorstand spätestens einen Monat nach Zugang der Initiative ein Mitgliederbegehren durchzuführen. <sup>2</sup>Gegenstand des Mitgliederbegehrens muss ein ausformulierter Antrag mit politischem Inhalt (Initiativantrag) sein.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Mitgliederbegehrens erhält jedes Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland die Möglichkeit, seine Zustimmung zum Antrag der Initiatoren zu bekunden. <sup>2</sup>Das Mitgliederbegehren dauert bis zu einem Monat; es endet frühzeitig, wenn es erfolgreich ist. <sup>3</sup>Das Mitgliederbegehren ist erfolgreich, wenn wenigstens fünfzehn Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland ihre Zustimmung bekunden.

### **§ 47 - Mitgliederentscheid**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Mitgliederbegehren erfolgreich, führt der Bundesvorstand spätestens einen Monat nach Abschluss des Mitgliederbegehrens einen Mitgliederentscheid über den Initiativantrag durch.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Mitgliederentscheids kann jedes Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland zum Gegenstand des Mitgliederentscheids aus § 46 Absatz 1 Satz 3 seine Zustimmung oder Ablehnung bekunden. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand, der Bundeskonvent und jeder Landesverband sind berechtigt, zu einem Mitgliederbegehren und einem Mitgliederentscheid eine Stellungnahme abzugeben, die allen Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland zu übersenden ist. <sup>3</sup>Der Mitgliederentscheid dauert zwei Wochen. <sup>4</sup>Der Initiativantrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(3) <sup>1</sup>Ergebnisse von Mitgliederentscheiden sind verbindlich. <sup>2</sup>Ergebnisse von Mitgliederentscheiden können für ein Jahr nach erfolgreichem Abschluss eines Mitgliederentscheids durch den Bundeskongress nur mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

### **§ 48 - Mitgliederumfrage**

Der Bundesvorstand ist berechtigt, unverbindliche Mitgliederumfragen durchzuführen.

### **§ 49 - Elektronische Durchführung**

Mitgliederbegehren, Mitgliederentscheide und Mitgliederumfragen sind elektronisch durchzuführen.

## **Abschnitt I - Schlussbestimmungen**

### **§ 50 - Heilung lückenhafter Tagesordnungen**

<sup>1</sup>Mangelt es der Tagesordnung eines Organs des Bundesverbandes an einem Punkt, der nötig wäre, um die satzungsgemäße Wahl eines oder mehrerer Amtsträger durchzuführen, so kann die Tagesordnung auch bei einem fehlenden oder nicht rechtzeitig eingegangenen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung trotzdem ergänzt werden, wenn dies mit wenigstens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass bei hinreichender Kenntnis der Rechtslage jedes Mitglied die Wahl des oder der entsprechenden Amtsträger hätte erwarten müssen.

### **§ 51 - Amtsführung nach Wegfall einer Qualifikation; Kommissarische Amtsführung**

(1) Ist für ein Amt eine bestimmte Qualifikation in dieser Satzung festgeschrieben, scheidet der Amtsträger mit Verlust der Qualifikation aus dem Amt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Amtsführung über die satzungsgemäße Amtsperiode hinaus erfolgt kommissarisch.

### **§ 52 - Satzungsänderung; Änderung der Bundesordnungen**

Änderungen der Bundessatzung oder einer Bundesordnung müssen vom Bundeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 53 - Berechnung von Fristen**

(1) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von vorwärts laufenden Fristen, die von einem in den Tageslauf fallenden Ereignis abhängig sind, endet eine Frist mit Beginn des Tages, in den das Fristende bei Naturalkomputation fallen würde, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei der Berechnung von rückwärts laufenden Fristen, die von einem in den Tageslauf fallenden Ereignis abhängig sind, beginnt eine Frist mit Ablauf des Tages, in den das Fristende bei Naturalkomputation fallen würde, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Auf Terminfristen finden die BGB-Vorschriften Anwendung.

(3) § 193 BGB findet keine Anwendung.

### **§ 53a - Anforderungen für die Feststellung von Mehrheiten von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Verlangt die Bundessatzung oder eine Bundesordnung für die Vornahme einer Handlung oder die Wahrnehmung eines Rechtes oder einer Pflicht eine zahlenmäßige Mehrheit von Mitgliedern, müssen entsprechende Willenserklärungen der Mitglieder jedem Mitglied eindeutig zuzuordnen sein. <sup>2</sup>Das Nähere beschließt der Bundeskonvent.

### **§ 54 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Bundeskongress mit wenigstens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 55 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

### **§ 56 - Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.

(2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

# Bundeswahlordnung der Jungen Alternative für Deutschland

*Bottrop, den 10. Januar 2015*

*Letzte Änderung: Okarben, den 30. Mai 2015*

## **Abschnitt A - Allgemeiner Teil**

### **§ 1 - Geltungsbereich; Wahlordnungen der Landesverbände**

<sup>1</sup>Die Bundeswahlordnung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland, die nicht fernmündlich, elektronisch oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für Organe und Versammlungen des Bundesverbandes, die keine satzungsmäßigen Organe im Sinne des § 4 der Bundessatzung sind, findet die Bundeswahlordnung sinngemäß analoge Anwendung. <sup>3</sup>Auf § 3 Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4 der Bundessatzung wird verwiesen.

### **§ 2 - Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen**

(1) Sämtliche Wahlen und Abstimmungen in der Jungen Alternative für Deutschland sind frei und, soweit die Bundessatzung oder eine Bundesordnung nichts anderes bestimmt, gleich.

(2) <sup>1</sup>Wahlen sind für die von der Bundessatzung und den Bundesordnungen geschaffenen Ämter geheim. <sup>2</sup>Eine offene Wahl kann durch die Geschäftsordnungen der Bundesorgane für alle anderen Ämter angeordnet werden. <sup>3</sup>Offene Wahlen sind jedoch unzulässig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Bundesorgans dem widersprechen. <sup>4</sup>Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

(3) <sup>1</sup>Etwaige Auszählungsvorgänge sind organöffentlich. <sup>2</sup>Während der Ermittlung des Ergebnisses hat jeder Stimmberechtigte Zutritt, soweit dies ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. <sup>3</sup>Weisungen der für die Durchführung der Wahl zuständigen Amtsträger ist Folge zu leisten.

### **§ 3 - Rechte der Mitglieder der Bundesorgane**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied eines Bundesorgans hat das Recht, in dem Bundesorgan, dem es angehört, das Stimmrecht auszuüben, soweit es nicht durch die Bundessatzung oder die Bundesordnungen ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Das Stimmrecht umfasst auch das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter, die durch das entsprechende Bundesorgan gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Einschränkung dieser Rechte, außer in den von der Bundessatzung oder einer Bundesordnung vorgesehenen Fällen, ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bestehen Interessenkonflikte zwischen der Ausübung eines Amtes und der Ausübung des Stimmrechts, so können die Geschäftsordnungen Regelungen treffen, die den Interessenkonflikt zu Gunsten der Erhaltung des Stimmrechts beseitigen.

### **§ 4 - Offene Wahlen und Abstimmungen**

(1) Offene Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Aufstehen.

(2) Besteht Unklarheit über das Ergebnis einer offenen Wahl oder Abstimmung, ist die Wahl oder Abstimmung mit genauer Zählung der Stimmen zu wiederholen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 ist das ungefähre, in Fällen des Absatzes 2 das genaue Ergebnis zu protokollieren.

### **§ 5 - Geheime Wahlen und Abstimmungen**

(1) Geheime Wahlen und Abstimmungen werden mit Stimmzetteln durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Stimmzettel müssen für die jeweilige Wahl oder Abstimmung korrekt präpariert sein. <sup>2</sup>Stehen keine präparierten Stimmzettel zur Verfügung, kann stattdessen vor jedem Wahl- oder Abstimmungsgang auf alle gültigen Stimmoptionen und weitere Anforderungen für die Gültigkeit des Stimmzettels hingewiesen werden.

(3) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungsgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch zuvor auf dem Stimmzettel einheitlich aufgedruckte oder niedergeschriebene Zahlen oder Buchstaben.

(4) <sup>1</sup>Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig und klar erkennbar hervorgeht, sind ungültig. <sup>2</sup>Bei Verstößen gegen Absätze 2 und/oder 3 ist ein Stimmzettel ebenfalls ungültig.

(5) <sup>1</sup>Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. <sup>2</sup>Auf die Möglichkeit der geheimen Wahl oder Abstimmung ist vor Eröffnung des Wahl- oder Abstimmungsgangs hinzuweisen. <sup>3</sup>Als Wahlurnen dürfen nur hinreichend geschlossene Behältnisse verwendet werden.

(6) <sup>1</sup>Nach Auszählung der Stimmzettel ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und von wenigstens einem Amtsträger, der für die Durchführung der Wahl zuständig ist, zu unterschreiben. <sup>2</sup>Nach Verkündung des Ergebnisses ist das Ergebnisblatt dem Protokollführer zu übergeben.

(7) <sup>1</sup>Die Stimmzettel jedes Wahl- oder Abstimmungsgangs sind vom Protokollführer zu sammeln, zu verpacken und nach Möglichkeit zu versiegeln. <sup>2</sup>Bundesorgan, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. <sup>3</sup>Die verpackten Stimmzettel sind dem Bundesvorstand zu übergeben; der Bundesvorstand verwahrt diese für wenigstens zwei Jahre.

## **§ 6 - Keine elektronischen Stimmgeräte**

Die Verwendung elektronischer Stimmgeräte ist bei Wahlen und Abstimmungen untersagt.

## **§ 7 - Maßgebliche Mehrheiten; Enthaltungen**

(1) Im Hinblick auf die maßgeblichen Mehrheiten und die Behandlung von Enthaltungen bei Wahlen und Abstimmungen wird auf § 11 Absatz 1 der Bundessatzung verwiesen.

(2) Leere Stimmzettel bzw. fehlende Kandidatenvoten bei der Akzeptanzwahl sind Enthaltungen.

## **Abschnitt B - Besonderer Teil**

### **§ 8 - Kandidatenvorschlag; Kandidatenvorstellung**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Amt von einem Bundesorgan zu wählen, hat jedes stimmberechtigte Mitglied dieses Bundesorgans das Recht, sich selbst oder ein anderes Mitglied dieses Bundesorgans für das zu wählende Amt vorzuschlagen. <sup>2</sup>Für andere Ämter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 können auch Personen ohne Stimmrecht vorgeschlagen und gewählt werden.

(2) Der Vorgeschlagene hat, sofern er sich nicht selbst vorgeschlagen hat, seine Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Wahl zu einem von der Bundessatzung oder den Bundesordnungen geschaffenen Amt hat jeder Kandidat das Recht, sich einmalig eine Minute lang für das Amt, für das er kandidiert, vorzustellen. <sup>2</sup>Eine erneute Vorstellung für ein anderes Amt ist ausgeschlossen, sofern dieses Amt unter dem gleichen Tagesordnungspunkt gewählt wird. <sup>3</sup>Durch Beschluss des für die Wahl zuständigen Bundesorgans kann eine längere Vorstellungszeit bestimmt sowie die Möglichkeit einer Befragung des Kandidaten durch das Plenum eingeräumt werden. <sup>4</sup>Beschlüsse nach Satz 3 müssen gefasst werden, bevor Kandidatenvorschläge nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Eine offene Aussprache über die Kandidaten vor einer Wahl ist nicht zulässig.

### **§ 9 - Einzelwahlverfahren**

(1) Soweit die Voraussetzungen für das Akzeptanzwahlverfahren nicht vorliegen (§ 10 Absatz 1), ist bei der Wahl eines Amtes das Einzelwahlverfahren durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich für ein Amt ein Kandidat zur Wahl, kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. <sup>2</sup>Mit dem Namen des Kandidaten kann ebenfalls gültig mit Ja gestimmt werden. <sup>3</sup>Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Verfehlt der Kandidat die in Satz 3 vorgeschriebene Mehrheit, ist bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem ebenfalls mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden kann. <sup>5</sup>Verfehlt der Kandidat die in Satz 3 vorgeschriebene Mehrheit auch im zweiten Wahlgang oder verfehlt der Kandidat die in Satz 3 vorgeschriebene Mehrheit, ohne eine Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen zu erreichen, ist die Wahl zu beenden. <sup>6</sup>Das für die Wahl zuständige Bundesorgan fasst dann im Anschluss einen Beschluss darüber, ob das Amt vakant bleiben oder ob der gesamte Wahlvorgang mit erneuter Möglichkeit zur Kandidatur nach § 8 wiederholt werden soll.

(3) <sup>1</sup>Stellen sich für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann mit den Namen der Kandidaten, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. <sup>2</sup>Solange mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ist eine Ja-Stimme ungültig. <sup>3</sup>Gewählt ist der Kandidat, der ausschließlich der Enthaltungen mehr Stimmen auf sich vereint als die Summe der Nein-Stimmen und der Stimmen für den oder die anderen Kandidaten.

(4) <sup>1</sup>Wird die erforderliche Mehrheit aus Absatz 3 Satz 3 nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. <sup>2</sup>Mit Nein und Enthaltung kann in jedem Wahlgang gestimmt werden.

(5) Ist in Fällen des Absatzes 4 die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen sowohl die Erst- als auch die Zweitplatzierten am zweiten Wahlgang teil.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 4 die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl nicht auf einen Kandidaten, sondern auf die Nein-Option entfallen, ohne dass es zu einer Stimmgleichheit mit einem oder mehreren Kandidaten im Sinne des Absatzes 5 kommt, so sind für den zweiten

Wahlgang mit Ausnahme des Kandidaten, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, alle anderen Kandidaten zu eliminieren. <sup>4</sup>

(7) <sup>1</sup>Ist ein Kandidat auch in einem zweiten Wahlgang nicht gewählt, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. <sup>2</sup>Ist ein Kandidat auch in einem dritten Wahlgang nicht gewählt, beschließt das für die Wahl zuständige Bundesorgan, ob ein vierter Wahlgang stattfindet. <sup>3</sup>Auf den dritten und den vierten Wahlgang sind die Bestimmungen für den zweiten Wahlgang sinngemäß anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Ist auch in einem vierten Wahlgang kein Kandidat gewählt oder verzichtet das für die Wahl zuständige Bundesorgan auf einen vierten Wahlgang, ist die Wahl zu beenden. <sup>2</sup>Die Wahl ist auch dann sofort zu beenden, wenn die erforderliche Mehrheit aus Absatz 3 Satz 3 auf die Nein-Option entfällt.

(9) Das für die Wahl zuständige Bundesorgan fasst in Fällen des Absatzes 8 einen Beschluss darüber, ob das Amt vakant bleibt oder ob der gesamte Wahlvorgang mit erneuter Möglichkeit zur Kandidatur nach § 8 wiederholt wird.

## **§ 10 - Akzeptanzwahlverfahren**

(1) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, kann das für die Wahl zuständige Bundesorgan die Anwendung des Akzeptanzwahlverfahrens beschließen.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Blockwahl sind auf dem Stimmzettel die Namen aller Kandidaten zu vermerken. <sup>2</sup>Über jeden Kandidaten kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. <sup>3</sup>Wird ein Kandidat nicht auf dem Stimmzettel vermerkt, so ist für diesen Kandidaten eine Enthaltung zu zählen. <sup>4</sup>Wird ein Kandidat ohne nähere Angabe auf dem Stimmzettel vermerkt, so ist für diesen Kandidaten eine Ja-Stimme zu zählen.

(3) Gewählt sind alle Kandidaten, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen.

(4) Sind mehr Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind, werden die Ämter in der Reihenfolge der höchsten Zustimmung, die sich nach der Zahl der Ja-Stimmen bemisst, vergeben.

(5) <sup>1</sup>Kommt es zu einer im Hinblick auf die Amtsvergabe entscheidende Zustimmungsgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten, entscheidet die Höhe der Differenz zwischen den Ja-Stimmen und den Nein-Stimmen über die Vergabe des Amtes. <sup>2</sup>Besteht darüber hinaus auch eine Gleichheit der Differenz zwischen zwei oder mehr Kandidaten, ist mit diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang durchzuführen. <sup>3</sup>Kandidieren im zweiten Wahlgang nur zwei Kandidaten, wandelt sich die Wahl in eine Einzelwahl nach § 9 um; der zweite Wahlgang im Akzeptanzwahlverfahren ist dann der erste Wahlgang in einem Einzelwahlverfahren.

(6) <sup>1</sup>Sind weniger Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind, werden die Ämter soweit vergeben, wie Kandidaten gewählt sind und im Übrigen die Wahl beendet. <sup>2</sup>Führt ein zweiter Wahlgang gemäß Absatz 5 Satz 2 zu keiner Entscheidung, ist die Wahl ebenfalls zu beenden.

(7) Ist die Wahl gemäß Absatz 6 beendet, sind auf Beschluss des für die Wahl zuständigen Bundesorgans das nicht besetzte Amt oder die nicht besetzten Ämter vakant zu lassen oder abhängig von der Zahl der zu besetzenden Ämter entweder ein neuer Wahlvorgang gemäß § 9 oder § 10 mit erneuter Möglichkeit zur Kandidatur durchzuführen.

---

<sup>4</sup> Nichtverbindliche Anmerkung: Hierbei handelt es sich um das so genannte Thein-Wagner-Paradoxon.

### **§ 11 - Annahme der Wahl**

<sup>1</sup>Der Gewählte muss die Annahme der Wahl erklären. <sup>2</sup>Unterbleibt die Annahmeerklärung, kann sie gegenüber dem Bundesvorstand nachgeholt werden. <sup>3</sup>Durch die Annahme der Wahl wird das Fehlen einer Erklärung nach § 8 Absatz 2 geheilt.

### **§ 12 - Rücktritt von der Kandidatur**

<sup>1</sup>Außerhalb eines laufenden Wahlgangs kann ein Kandidat jederzeit den Rücktritt von seiner Kandidatur erklären. <sup>2</sup>Ein Rücktritt vom Rücktritt ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit nicht durch analoge Anwendung der §§ 9 oder 10 auf die veränderte Sachlage nach einem Rücktritt von der Kandidatur Rechnung getragen werden kann, ist die Wahl zu beenden und der gesamte Wahlvorgang mit erneuter Möglichkeit zur Kandidatur nach § 8 zu wiederholen.

### **§ 13 - Ergänzung und Ersetzung des Wahlverfahrens**

<sup>1</sup>§§ 9 und 10 der Bundeswahlordnung können vor Beginn eines Wahlvorgangs durch Beschluss des für die Wahl zuständigen Bundesorgans mit weiteren Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden. <sup>2</sup>Auch eine vollständige Ersetzung durch andere Wahlverfahren ist zulässig. <sup>3</sup>Abweichungen im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten nur einmalig für die Sitzung des Bundesorgans, das für die Wahl zuständig ist.

## **Abschnitt C - Schlussbestimmungen**

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Bundeswahlordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

# **Bundesschiedsgerichtsordnung der Jungen Alternative für Deutschland**

*Bottrop, den 10. Januar 2015*

*Letzte Änderung: Okarben, den 30. Mai 2015*

## **Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Geltungsbereich; Schiedsgerichtsordnungen der Landesverbände**

<sup>1</sup>Die Bundesschiedsgerichtsordnung gilt für die gesamte Schiedsgerichtsbarkeit der Jungen Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Die Landesverbände können eigene Schiedsgerichtsordnungen für alle Fälle erlassen, in denen nur das Recht der Landesverbände einschlägig ist. <sup>3</sup>Die Schiedsgerichtsordnungen der Landesverbände dürfen der Bundesschiedsgerichtsordnung nicht widersprechen.

### **§ 2 - Funktion der Schiedsgerichte**

Die Schiedsgerichte der Jungen Alternative für Deutschland schlichten und entscheiden Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Mitgliedern, soweit dadurch Vereinsinteressen berührt werden.

### **§ 3 - Unabhängigkeit der Schiedsgerichte**

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte der Jungen Alternative für Deutschland sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Die Schiedsgerichte fällen Entscheidungen allein auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, des Rechts des Bundesverbandes und, soweit anwendbar, des Rechts der Landesverbände.

(2) <sup>1</sup>Wird von irgendeiner Seite versucht, das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig zu beeinflussen, hat das betroffene Schiedsgericht dies unverzüglich dem Bundeskonvent anzuzeigen. <sup>2</sup>Kann der Bundeskonvent nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, kann das Schiedsgericht beschließen, den Beeinflussungsversuch verbandsöffentlich zu machen.

(3) <sup>1</sup>Besteht in einem Verfahren ein Interessenskonflikt für das Mitglied eines Schiedsgerichts oder ist ein Mitglied eines Schiedsgerichts sonst befangen, ist es an der Ausübung seines Amtes gehindert. <sup>2</sup>Der Interessenskonflikt oder die Befangenheit wird durch Erklärung des Betroffenen oder durch Beschluss des Schiedsgerichts, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei, festgestellt. <sup>3</sup>Bei der Beschlussfassung über die Befangenheit hat der Betroffene selbst kein Stimmrecht.

### **§ 4 - Auffangende Verfahrensvorschriften**

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO) finden entsprechende Anwendung, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung überlagert werden und sich aus der Eigenart des schiedsgerichtlichen Verfahrens nichts Anderweitiges ergibt.

### **§ 5 - Grundsatz der gütlichen Einigung; Mediationsverfahren**

<sup>1</sup>Die Schiedsgerichte sollen in jeder Phase des schiedsgerichtlichen Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken. <sup>2</sup>Jedes Schiedsgericht ist berechtigt, die Durchführung eines Mediationsverfahrens, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei, anzuordnen und für die Dauer des Mediationsverfahrens das schiedsgerichtliche Verfahren auszusetzen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Schiedsgericht im entsprechenden Beschluss.

## **§ 6 - Vorrang der Schiedsgerichtbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland sind verpflichtet, die Klärung von Rechts- und anderen Streitfragen zunächst vor den Schiedsgerichten zu betreiben. <sup>2</sup>Soweit sie sich aus zwingenden Gründen gleichzeitig auch an Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden, sind die Mitglieder verpflichtet, die jeweiligen Gerichte über das gleichzeitig anhängige andere Verfahren zu unterrichten.

(2) Verstöße gegen Absatz 1 können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

## **§ 7 - Beschlüsse, Urteile und Beratungen der Schiedsgerichte**

(1) Die Beschlüsse und Urteile der Schiedsgerichte der Jungen Alternative für Deutschland entfalten mit Erlangung der Rechtskraft unmittelbar bindende Wirkung.

(2) <sup>1</sup>Ein Beschluss oder ein Urteil ordnet grundsätzlich die nach Bundessatzung und Bundesordnungen vorgesehenen Folgen oder jede andere Folge an, soweit dies zur Behebung einer Rechtsverletzung nötig ist. <sup>2</sup>Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(3) Ein Beschluss oder ein Urteil eines Schiedsgerichts erlangt grundsätzlich Rechtskraft, wenn keine Rechtsmittel möglich sind oder ein entsprechender Verzicht auf Rechtsmittel erklärt wurde.

(4) <sup>1</sup>Einem Beschluss oder einem Urteil des Schiedsgerichts muss eine angemessene Beratung über den Beschluss oder das Urteil vorangehen. <sup>2</sup>Urteile und Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Urteile und Beschlüsse müssen begründet werden.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied eines Schiedsgerichts ist berechtigt, dem Beschluss oder Urteil eine abweichende Meinung beizufügen. <sup>2</sup>Ein solches Vorhaben ist den anderen Mitgliedern vor Abschluss der Beratungen mitzuteilen; die abweichende Meinung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts in Textform zu übermitteln. <sup>3</sup>Der Beschluss oder das Urteil muss dann mit etwaigen abweichenden Meinungen ausgefertigt werden.

(6) Die Schiedsgerichte entscheiden selbst, ob und in welcher Form Beschlüsse und Urteile veröffentlicht werden.

(7) Verfahrensakten der Schiedsgerichte sind wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren und müssen alle für ein Verfahren relevanten Schriftstücke sowie etwaige Beschlüsse und Urteile enthalten.

## **§ 8 - Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind verpflichtet, alle Vorgänge, die ihnen durch ihre Amtsführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 - Verfahrensleitende Verfügungen; Zügiges Verfahren**

(1) Verfahrensleitende Verfügungen werden durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts erlassen und bedürfen keiner Begründung.

(2) Die Schiedsgerichte sind verpflichtet, schiedsgerichtliche Verfahren unter Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt zügig durchzuführen.

## **Abschnitt B - Gerichtsverfassung**

### **§ 10 - Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Schiedsgerichtsbarkeit der Jungen Alternative für Deutschland besteht aus dem Bundesschiedsgericht und den bestehenden Landesschiedsgerichten.

### **§ 11 - Örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte**

<sup>1</sup>Soweit ein Landesschiedsgericht besteht, ist das Landesschiedsgericht zuständig, das dem Kläger bzw. Antragsteller durch die Mitgliedschaft in einem Landesverband zugeordnet ist. <sup>2</sup>Ansonsten ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

### **§ 12 - Handlungsfähigkeit der Schiedsgerichte**

(1) Die Schiedsgerichte sind nur in einer Besetzung von wenigstens drei Mitgliedern handlungsfähig.

(2) Verringert sich die Zahl der Mitglieder in einem Landesschiedsgericht soweit, dass das Landesschiedsgericht dauerhaft handlungsunfähig wird, bestellt das Bundesschiedsgericht bis zur Neuwahl des kompletten Landesschiedsgerichts bzw. der Ergänzungswahl der vakanten Positionen im Landesschiedsgericht kommissarische Ersatzschiedsrichter, um die Handlungsfähigkeit des Landesschiedsgerichts wiederherzustellen.

(3) Das Gleiche gilt für das Bundesschiedsgericht mit der Maßgabe, dass kommissarische Ersatzschiedsrichter vom Bundeskonvent benannt werden.

(4) Ist die Handlungsfähigkeit nur in einzelnen Verfahren nicht gegeben, können Ersatzschiedsrichter auch lediglich vorübergehend für diese Verfahren ernannt werden.

### **§ 13 - Sitz der Schiedsgerichte**

Sitz eines Schiedsgerichts ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes, dem das Schiedsgericht zugeordnet ist.

## **Abschnitt C - Generalklage**

### **§ 14 - Urteil im Generalklageverfahren**

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht spricht gemäß § 7 Absatz 2 ein Urteil, wenn eine Generalklage zulässig und soweit sie begründet ist. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann insbesondere die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Tun oder Unterlassens feststellen, die rechtlichen Wirkungen eines Tun oder Unterlassens für nichtig erklären, die rechtlichen Wirkungen eines hinzugedachten Tun oder Unterlassens fingieren oder zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten.

### **§ 15 - Zulässigkeit der Generalklage**

Die Generalklage ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 16 bis 20 und die allgemeinen in dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen (§§ 2, 11) erfüllt sind.

### **§ 16 - Klageberechtigung im Generalklageverfahren**

Klageberechtigt in einem Generalklageverfahren sind nur Mitglieder, Organe und Verbände der Jungen Alternative für Deutschland.

### **§ 17 - Klagebefugnis im Generalklageverfahren**

Klagebefugt ist ein Kläger, wenn die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

### **§ 18 - Zulässiger Klagegegner im Generalklageverfahren**

Zulässiger Klagegegner ist nur das Mitglied oder das Organ der Jungen Alternative für Deutschland, dem die nicht von vornherein auszuschließende Rechtsverletzung des Klägers zuzurechnen ist.

### **§ 19 - Subsidiarität der Generalklage**

Generalklage darf nur erhoben werden, wenn eine Spezialklage (Abschnitt D) zur Behebung einer nicht von vornherein auszuschließenden Rechtsverletzung nicht besser geeignet ist.

### **§ 20 - Form- und Fristvorschriften für das Generalklageverfahren**

(1) Die Klageschrift ist in Textform beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

(2) Die Klageschrift muss binnen eines Monats nach Bekannt- oder Offenkundigwerden des Klagegrundes eingereicht werden.

(3) Die Klageschrift muss

1. den Namen, die Anschrift und etwaige weitere Kontaktdaten des Klägers,
2. die Bezeichnung des Beklagten,
3. einen konkreten Antrag,
4. eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände und
5. die schlüssige Darlegung, wodurch der Kläger in seinen Rechten durch den Beklagten verletzt worden ist

enthalten.

### **§ 21 - Beschluss über die Zulässigkeit der Generalklage**

(1) Das Schiedsgericht beschließt binnen eines Monats nach Zugang der Klageschrift über die Zulässigkeit der Generalklage.

(2) <sup>1</sup>Ist der Beschluss des Schiedsgerichts positiv, übermittelt das Schiedsgericht dem Beklagten die Klageschrift und eröffnet das schiedsgerichtliche Verfahren. <sup>2</sup>Über die Eröffnung des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind sowohl die Parteien als auch der Bundesvorstand und der entsprechende Landesvorstand zu informieren, soweit diese nicht Partei sind.

(3) Ist der Beschluss des Schiedsgerichts negativ, ist der Beschluss stattdessen dem Kläger zu übermitteln und kein schiedsgerichtliches Verfahren zu eröffnen.

## **§ 22 - Begründetheit der Generalklage**

<sup>1</sup>Die Generalklage ist begründet, soweit der Kläger in seinen Rechten verletzt ist oder wurde oder eine Rechtsverletzung vorliegt oder vorlag. <sup>2</sup>Die Generalklage ist auch begründet, wenn eine Verletzung der Rechte des Klägers oder eine Rechtsverletzung unmittelbar droht.

## **§ 23 - Durchführung des Generalklageverfahrens**

(1) Im Rahmen des Generalklageverfahrens ist den Parteien hinreichendes rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann durch Beschluss die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Schiedsgericht im entsprechenden Beschluss.

(3) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Gericht kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhalts entscheiden. <sup>2</sup>Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. <sup>3</sup>Das Gericht kann Mitglieder und Organe der Jungen Alternative für Deutschland zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. <sup>4</sup>Dem Schiedsgericht ist umfassende Akten- und Protokolleinsicht zu gewähren.

(5) Der Kläger kann in jeder Lage des Verfahrens seine Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurücknehmen.

## **Abschnitt D - Spezialklagen**

### **§ 24 - Grundsätzliche Bestimmungen zu Spezialklagen**

Im Hinblick auf Zulässigkeit, Begründetheit und Verfahren im Falle der Spezialklagen (§§ 25 bis 30) sind die Bestimmungen über die Generalklage analog anzuwenden, soweit dies sinnhaft und nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 25 - Klage auf Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluss eines Landesverbandes (§ 3 Absatz 3 Satz 5 der Bundessatzung)**

(1) Das Schiedsgericht hebt den Beschluss über den Ausschluss eines Landesverbandes nach § 3 Absatz 3 Satz 4 der Bundessatzung durch Urteil auf, wenn die Klage zulässig und begründet ist. Die Klage ist begründet, wenn der Beschluss über den Ausschluss eines Landesverbandes nach § 3 Absatz 3 Satz 4 satzungswidrig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 der Bundessatzung sind zu prüfen und einzuhalten. <sup>2</sup>Zuständiges Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht. <sup>3</sup>Klageberechtigt und -befugt ist jeder von einem Ausschließungsbeschluss betroffene Landesverband. <sup>4</sup>Beklagter ist der durch den Bundesvorstand vertretene Bundeskongress. <sup>5</sup>Ein Urteil nach Absatz 1 ergeht in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 3 Satz 7 der Bundessatzung.

### **§ 26 - Klage auf Aufhebung des Beschlusses nach § 14 Absatz 6 Satz 3 der Bundessatzung (§ 14 Absatz 6 Satz 4 der Bundessatzung)**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht hebt den Beschluss des Bundeskonvents nach § 14 Absatz 6 Satz 3 der Bundessatzung durch Urteil auf, wenn die Klage zulässig und begründet ist. <sup>2</sup>Die Klage ist begründet, wenn der Beschluss nach § 14 Absatz 6 Satz 3 der Bundessatzung satzungswidrig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen von § 14 Absatz 6 der Bundessatzung sind zu prüfen und einzuhalten. <sup>2</sup>Zuständiges Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht. <sup>3</sup>Klageberechtigt und -befugt ist jeder von einem Beschluss nach § 14 Absatz 6 Satz 3 der Bundessatzung betroffene Landesverband. <sup>4</sup>Beklagter ist der durch sein Präsidium vertretene Bundeskonvent.

### **§ 27 - Klage auf Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme (§ 18 Absatz 9 Satz 1 der Bundessatzung)**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht hebt eine Ordnungsmaßnahme durch Urteil auf, wenn die Klage zulässig und begründet ist. <sup>2</sup>Die Klage ist begründet, wenn die Ordnungsmaßnahme satzungswidrig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen von § 18 der Bundessatzung sind zu prüfen und einzuhalten. <sup>2</sup>Klageberechtigt und -befugt ist jeder, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde. <sup>4</sup>Beklagter ist das Organ, das die Ordnungsmaßnahme verhängt hat. <sup>5</sup>Ein Urteil nach Absatz 1 ergeht in Übereinstimmung mit § 18 Absatz 9 Satz 4 der Bundessatzung.

(3) <sup>1</sup>Ist Gegenstand des Verfahrens eine auf Ausschluss gerichtete Ordnungsmaßnahme, ist zwingend eine mündliche Verhandlung durchzuführen. <sup>2</sup>Diese mündliche Verhandlung kann auch unter Einsatz von fernmündlichen Kommunikationsmitteln erfolgen.

## **§ 28 - Subsidiaritätsklage**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht hebt den Beschluss eines Bundesorgans durch Urteil auf, wenn die Subsidiaritätsklage zulässig und begründet ist. <sup>2</sup>Die Subsidiaritätsklage ist begründet, wenn der Beschluss eines Bundesorgans die satzungsmäßige Autonomie der Landesverbände in nicht nur unerheblichem Maße und für eine nicht nur unerhebliche Dauer beeinträchtigt oder der entsprechende Beschluss dem Bundesorgan nichtzustand.

(2) <sup>1</sup>Zuständiges Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht. <sup>2</sup>Klageberechtigt ist jeder durch seinen Landesvorstand vertretene Landesverband. <sup>3</sup>Beklagter ist das Organ, das den angegriffenen Beschluss gefasst hat.

(3) Handelt es sich bei dem angegriffenen Beschluss um einen Beschluss des Bundeskongresses, sind für das positive Urteil nach Absatz 1 wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 29 - Frist säumnisklage**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht ermächtigt den Kläger durch Urteil zu einer Handlung als Ersatzvornahme mit entsprechender Rechtswirkung, wenn die Frist säumnisklage zulässig und begründet ist. <sup>2</sup>Die Frist säumnisklage ist begründet, wenn ein Amtsträger der Jungen Alternative für Deutschland die ihm nach der Bundessatzung zukommenden Pflichten innerhalb der von der Satzung vorgesehenen Frist oder bei Fehlen einer Frist nach einem angemessenen Zeitraum nicht erfüllt und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

(2) Das Klage ist unbegründet, soweit der Beklagte die pflichtwidrig unterlassene Handlung nachholt.

(3) <sup>1</sup>Nur in der Bundessatzung mit Pflichten ausgestattete Amtsträger der Jungen Alternative für Deutschland können Beklagte sein. <sup>2</sup>Wenn der Beklagte als Amtsträger des Bundesverbandes zu verklagen ist, ist das Bundesschiedsgericht zuständig; wenn der Beklagte als Amtsträger eines Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen zu verklagen ist, ist das entsprechende Landesschiedsgericht zuständig.

## **§ 30 - Erzwingungsklage**

<sup>1</sup>Das Schiedsgericht ermächtigt den Kläger durch Urteil zu einer Handlung oder einem Unterlassen als Ersatzvornahme mit entsprechender Rechtswirkung, wenn die Erzwingungsklage zulässig und begründet ist. <sup>2</sup>Die Erzwingungsklage ist begründet, wenn das verpflichtende Urteil eines Schiedsgerichts vom Verpflichteten ignoriert wird, der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist und durch die Anordnung der Ermächtigung nach Satz 1 dem Kläger ermöglicht werden kann, Abhilfe zu schaffen.

## **Abschnitt E - Rechtsmittel**

### **§ 31 - Rechtsmitteleinlegung**

(1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, belehrt worden ist und das Urteil oder der Beschluss dem Beteiligten vorliegt.

(2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von zwei Wochen zum Bundesschiedsgericht zu, soweit keine anderen Fristen bestimmt sind.

(3) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat und soweit keine anderen Fristen bestimmt sind.

(4) <sup>1</sup>Die Beschwerde- oder Berufungsschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. <sup>2</sup>Das Landesschiedsgericht übersendet die Beschwerde oder Berufungsschrift an das Bundesschiedsgericht. <sup>3</sup>Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt worden, unterrichtet das Bundesschiedsgericht den Rechtsmittelführer.

### **§ 32 - Rechtsmittelverfahren**

(1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung.

(2) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht den Beschluss oder das Urteil des Landesschiedsgerichts hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen und Rechtsfehler.

(3) In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, inwieweit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.

(4) Die Verfahrensvorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens finden ebenfalls auf das Rechtsmittelverfahren analoge Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Bundesschiedsgericht das Rechtsmittel durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. <sup>2</sup>Das Bundesschiedsgericht kann die Entscheidung der Vorinstanz aufheben und die Sache zurückverweisen oder selbst in der Sache entscheiden und Beweis erheben. <sup>3</sup>Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen.

## **Abschnitt F - Vorläufiger Rechtsschutz**

### **§ 33 - Einstweilige Anordnung**

(1) <sup>1</sup>Eine einstweilige Anordnung kann das Bundesschiedsgericht nach summarischer Prüfung jederzeit auf Antrag erlassen. <sup>2</sup>Durch eine einstweilige Anordnung kann insbesondere rechtshemmende Wirkung für Beschlüsse und anderes rechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen angeordnet werden, um die Rechte des Antragstellers wirksam zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung wird ohne mündliche Verhandlung und in besonders eilbedürftigen Fällen ohne Anhörung des Antragsgegners vom Bundesschiedsgericht beschlossen. <sup>2</sup>Im Falle einer Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners kann dieser unter Angabe seiner Gründe beim Bundesschiedsgericht die erneute Überprüfung der Anordnung beantragen.

## **Abschnitt G - Schlussbestimmungen**

### **§ 34 - Kosten**

(1) Die Schiedsgerichte der Jungen Alternative für Deutschland arbeiten grundsätzlich kostenfrei.

(2) <sup>1</sup>Hält das Schiedsgericht eine Klage oder einen Antrag für offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann das Schiedsgericht beschließen, dem Kläger oder Antragsteller eine Missbrauchsgebühr bis zu 100 € anzudrohen. <sup>2</sup>Zieht der Kläger oder Antragsteller seine Klage oder seinen Antrag nach Androhung einer Missbrauchsgebühr zurück, steht ihm abweichend von § 6 Absatz 1 der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit sofort offen. <sup>3</sup>Zieht der Kläger oder Antragsteller seine Klage oder seinen Antrag nach Androhung einer Missbrauchsgebühr nicht zurück und verwirft das Gericht die Klage oder den Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, erhöht sich der nächste zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für den Kläger bzw. Antragsteller um die Höhe der Missbrauchsgebühr. <sup>4</sup>Eine Missbrauchsgebühr kann nicht angedroht werden, wenn

1. der Kläger oder Antragsteller ein Organ oder Verband der Jungen Alternative für Deutschland ist oder
2. Klage nach § 27 erhoben wurde.

(3) Wer vor einem Schiedsgericht der Jungen Alternative klagt oder verklagt wird, kann keine Anwaltskosten geltend machen.

### **§ 35 - Elektronische Textform**

In allen Fällen, in denen die Schiedsgerichtsordnung die Schriftform anordnet, genügt auch die elektronische Textform (E-Mail), es sei denn, ein Schiedsgericht beschließt in seiner Geschäftsordnung etwas anderes.

### **§ 36 - Vertretung von Organen im schiedsgerichtlichen Verfahren**

<sup>1</sup>Hat ein Organ keine Vertreter für das schiedsgerichtliche Verfahren bestimmt, ist Vertreter des Organs im schiedsgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende des Organs, hilfsweise auch alle Mitglieder des Organs. <sup>2</sup>Der Bundeskongress (Landeskongress) wird durch den Bundesvorstand (Landesvorstand) und der Bundeskonvent durch sein Präsidium im schiedsgerichtlichen Verfahren vertreten.

### **§ 37 - Inkrafttreten**

Die Bundesschiedsgerichtsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

# **Bundesfinanzordnung der Jungen Alternative für Deutschland**

*Bottrop, den 10. Januar 2015*

*Letzte Änderung: Okarben, den 30. Mai 2015*

## **§ 1 - Geltungsbereich; Finanzordnungen der Landesverbände**

<sup>1</sup>Die Bundesfinanzordnung ist die Finanzverfassung des Bundesverbandes und regelt die Verteilung der Mittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden. <sup>2</sup>Die Landesverbände können eigene Finanzordnungen erlassen. <sup>3</sup>Die Finanzordnungen der Landesverbände dürfen der Bundesfinanzordnung nicht widersprechen.

## **§ 2 - Zuständigkeit für die Finanzen des Bundesverbandes; Ordnungsgemäße Buchführung**

<sup>1</sup>Dem Bundesschatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen des Bundesverbandes und die Führung der Bücher. <sup>2</sup>Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten. <sup>3</sup>Einem stellvertretenden Bundesschatzmeister kommen die gleichen Rechte und Pflichten sowie die gleiche rechtliche Stellung zu, soweit der stellvertretende Bundesschatzmeister den Bundesschatzmeister tatsächlich vertritt.

## **§ 3 - Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters vom Bundeskonvent festgelegt, es sei denn, der Bundeskongress zieht die Sache an sich. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorläufig festzulegen. <sup>3</sup>Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden.

(2) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die keinem Landesverband angehören, stehen in Gänze dem Bundesverband zu.

(3) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die einem Landesverband angehören, stehen zu 70 Prozent dem entsprechenden Landesverband und zu 30 Prozent dem Bundesverband zu.

(4) <sup>1</sup>Mitgliedsbeiträge sind für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 15. Januar eines Kalenderjahrs zu entrichten. <sup>2</sup>Bei Aufnahme in die Junge Alternative für Deutschland ist innerhalb eines Monats der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. <sup>3</sup>Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag um die Zahl der Zwölftel zu vermindern, die der Summe der Monate eines Kalenderjahrs entspricht, in dem keine Mitgliedschaft in der Jungen Alternative für Deutschland bestand.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

(6) <sup>1</sup>Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch den Bundesverband eingezogen. <sup>2</sup>Ein Landesverband kann dieses Recht nach Anzeige beim Bundesschatzmeister und dem Bundeskonvent an sich ziehen. <sup>3</sup>Überweist ein Landesverband dem Bundesverband nicht den dem Bundesverband zustehenden Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, kann der Bundesvorstand nach vorheriger Anhörung des Landesverbandes dem entsprechenden Landesabgeordneten das Stimmrecht im Bundeskonvent aberkennen. <sup>4</sup>Zwischen Anhörung und Beschlussfassung muss mindestens eine Woche liegen; die Beschlussfassung ist nicht zulässig bzw. ist ein entsprechender Beschluss unwirksam, sobald ein Landesverband sämtliche ausstehenden Zahlungen begleicht. <sup>5</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Bundesverband und Landesverbänden entscheidet der Bundeskonvent; in diesem Falle sind die Bundesabgeordneten und der entsprechende Landesabgeordnete bzw. die entsprechenden Landesabgeordneten nicht stimmberechtigt.

(7) <sup>1</sup>Der Bundesverband überweist den Landesverbänden ihre Anteile nach Absatz 3 spätestens bis zum Ende des Kalenderquartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember), in dem der

Mitgliedsbeitrag eingenommen wurde. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für einen Landesverband gegenüber dem Bundesverband, wenn der Landesverband die Mitgliedsbeiträge einzieht.

#### **§ 4 - Spenden**

(1) Bundesverband, Landesverbände und etwaige Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Spenden an den Bundesverband, die ausdrücklich für einen Landesverband oder eine etwaige Untergliederung bestimmt sind, müssen unverzüglich vom Bundesverband an den entsprechenden Landesverband in Gänze überwiesen werden. <sup>2</sup>Alle anderen Spenden behält der Bundesverband in Gänze ein.

(3) <sup>1</sup>Spenden an einen Landesverband oder etwaige Untergliederungen behält der Landesverband oder eine etwaige Untergliederung in Gänze ein, es sei denn, dass die Spende ausdrücklich für den Bundesverband bestimmt ist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Spende unverzüglich an den Bundesverband zu überweisen.

(4) Bargeldspenden dürfen angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme der Spende durch zwei Amtsträger des Verbandes, an den gespendet wurde, schriftlich festgehalten werden.

#### **§ 5 - Finanzbericht**

Der Bundesschatzmeister erstattet vor einer Wahl des gesamten Bundesvorstands oder auf Verlangen des Bundeskongresses dem Bundeskongress Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.

#### **§ 6 - Rechenschaftsbericht**

(1) Der Bundesschatzmeister legt dem Bundeskonvent spätestens bis zum 31. April eines Kalenderjahrs den umfassenden Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Bundesverbandes im vorangegangenen Kalenderjahr vor.

(2) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent gibt auf Grundlage des Berichts dem Bundeskongress eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Bundesschatzmeisters. <sup>2</sup>Nach erfolgter Beschlussfassung des Bundeskonvents über die Empfehlung ist der Rechenschaftsbericht auf dem nächsten Bundeskongress mit Hinweis auf die Empfehlung des Bundeskonvents vorzutragen. <sup>3</sup>Der Bundeskongress fasst dann Beschluss über die Entlastung des Bundesschatzmeisters.

#### **§ 7 - Prüfwesen**

<sup>1</sup>Die Bundesrechnungsprüfer vergewissern sich wenigstens einmal im Jahr, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. <sup>2</sup>Alle Organe und Amtsträger des Bundesverbandes sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet; die Bundesrechnungsprüfer sind ermächtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind. <sup>3</sup>An einen Finanzbericht oder Rechenschaftsbericht des Bundesschatzmeisters auf einem Bundeskongress schließt sich der Bericht der Bundesrechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese dem Bundeskongress noch nicht berichtet wurde. <sup>4</sup>Berichte der Bundesrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Bundesschatzmeisters zu hören.

#### **§ 8 - Vetorecht des Bundesschatzmeisters**

Der Bundesschatzmeister hat ein absolutes Vetorecht gegen jeden Beschluss, der zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins führen würde.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Die Bundesfinanzordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

# **Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Jungen Alternative für Deutschland**

*Bottrop, den 10. Januar 2015*

## **§ 1 - Anwendbarkeit der Geschäftsordnung auf den Bundeskongress als Mitglieder- und Delegiertenversammlung**

(1) Die Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Jungen Alternative für Deutschland gilt sowohl für den Fall, dass der Bundeskongress als Mitgliederversammlung als auch für den Fall, dass der Bundeskongress als Delegiertenversammlung tagt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Mitglieder des Bundeskongresses sind im Sinne dieser Geschäftsordnung bei einer Mitgliederversammlung alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland, bei einer Delegiertenversammlung alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 2 - Eröffnung des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress wird von einem Mitglied des Bundesvorstands eröffnet. <sup>2</sup>Wenn die Eröffnung nicht durch ein Mitglied des Bundesvorstands erfolgen kann, nimmt derjenige die Aufgabe wahr, der zum Bundeskongress eingeladen hat, hilfsweise das älteste Mitglied des Bundeskongresses.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl eines Versammlungsleiters fungiert derjenige, der den Bundeskongress nach Absatz 1 eröffnet, als vorläufiger Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Der vorläufige Versammlungsleiter kann einen vorläufigen Protokollführer ernennen; beide bilden das vorläufige Versammlungspräsidium.

## **§ 3 - Versammlungspräsidium des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Nach Eröffnung des Bundeskongresses ist vom vorläufigen Versammlungspräsidium die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter führt dann die Wahl der anderen Mitglieder des Versammlungspräsidiums durch. <sup>3</sup>Ist an irgendeiner Stelle im Konstituierungsprozess des Bundeskongresses geheim zu wählen, ist das amtierende Versammlungspräsidium berechtigt, eine provisorische Zählkommission zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Das Versammlungspräsidium besteht aus dem Versammlungsleiter, dem stellvertretenden Versammlungsleiter, dem Protokollführer, dem stellvertretenden Protokollführer und den weiteren Mitgliedern des Versammlungspräsidiums nach Absatz 3. <sup>2</sup>Wählt der Bundeskongress eine Zählkommission, ist der Wahlleiter ebenfalls Mitglied des Versammlungspräsidiums; der stellvertretende Wahlleiter nur, wenn er den Wahlleiter vertritt.

(3) Der Bundeskongress kann beschließen, weitere Mitglieder in das Versammlungspräsidium zu wählen und deren Funktion festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Versammlungsleiter, stellvertretender Versammlungsleiter, Protokollführer, stellvertretender Protokollführer und weitere Mitglieder des Versammlungspräsidiums nach Absatz 3 werden durch den Bundeskongress in offener Wahl gewählt. <sup>2</sup>Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(5) Der Bundeskongress kann ein Mitglied des Versammlungspräsidiums jederzeit seines Amtes entheben, indem der Bundeskongress einen Nachfolger wählt.

(6) <sup>1</sup>Das Versammlungspräsidium leitet den Bundeskongress nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung und, soweit die Geschäftsordnung keine Vorschriften macht, nach den üblichen Gepflogenheiten einer demokratischen Versammlung. <sup>2</sup>Während des Bundeskongresses übt das Versammlungspräsidium das Hausrecht aus.

(7) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung, der Bundessatzung oder einer Bundesordnung oder sonstigen Zweifeln rechtlicher oder tatsächlicher Natur entscheidet das Versammlungspräsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit); Enthaltungen entfalten die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen. <sup>2</sup>Kommt keine absolute Mehrheit zustande oder hält der Versammlungsleiter eine Bestätigung der Entscheidung des Versammlungspräsidiums für geboten, kann der Versammlungsleiter anordnen, dass in Fällen von Satz 1 der Bundeskongress entscheidet; die Entscheidung des Bundeskongresses ist maßgeblich. <sup>3</sup>Vorgänge nach den Sätzen 1 bis 3 müssen nachvollziehbar protokolliert werden. <sup>4</sup>Die Schiedsgerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Mitgliedschaft im Versammlungspräsidium ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied des Versammlungspräsidiums sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Amtsenthebungsverfahren nach Absatz 5 betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(9) Mitglieder des Versammlungspräsidiums dürfen Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission sein.

#### **§ 4 - Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Das Versammlungspräsidium stellt fest, ob der Bundeskongress beschlussfähig ist.

#### **§ 5 - Protokoll des Bundeskongresses**

(1) Über Sitzungen des Bundeskongresses ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Tagungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.

(3) <sup>1</sup>Aus dem Protokoll muss der Ablauf des Bundeskongresses nachvollziehbar werden. <sup>2</sup>Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen sind exakt zu protokollieren; andere Vorgänge in der gebotenen Ausführlichkeit im Protokoll zu vermerken.

(4) Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.

(5) Der Bundeskongress beschließt über die Genehmigung der Protokolle vergangener Sitzungen des Bundeskongresses.

#### **§ 6 - Ordnungsmittel des Versammlungspräsidiums**

(1) Das Versammlungspräsidium kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.

(2) Das Versammlungspräsidium kann einen Redner, der die Ordnung oder die Würde des Bundeskongresses verletzt, zur Ordnung rufen.

(3) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufs zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, entzieht das Versammlungspräsidium dem Redner das Wort und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Ist einem Mitglied des Bundeskongresses während einer Sitzung des Bundeskongresses dreimal das Wort entzogen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Wortentzugs hingewiesen worden, weist das Versammlungspräsidium dieses Mitglied für die restliche Dauer des Bundeskongresses aus dem Saal.

(5) <sup>1</sup>Wird die Ordnung des Bundeskongresses erheblich und nachhaltig gestört, ist das Versammlungspräsidium berechtigt, die Sitzung des Bundeskongresses zu unterbrechen. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann die Versammlung auch aufgelöst werden; die Auflösung kann nur durch den Versammlungsleiter selbst nach einer entsprechenden Entscheidung durch die Mehrheit der Mitglieder des Versammlungspräsidiums erfolgen.

## **§ 7 - Mandatsprüfungskommission des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann vor jeder Sitzung des Bundeskongresses eine Mandatsprüfungskommission für den Bundeskongress einsetzen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der vom Bundesvorstand eingesetzten Mandatsprüfungskommission sind durch das Versammlungspräsidium dem Bundeskongress bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der Bundeskongress kann jederzeit die vom Bundesvorstand eingesetzte Mandatsprüfungskommission durch eine in offener Wahl gewählte eigene Mandatsprüfungskommission ersetzen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Bundesvorstand keine Mandatsprüfungskommission eingesetzt hat. <sup>3</sup>Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(3) <sup>1</sup>Die Mandatsprüfungskommission überprüft den Stimmrechts- und ggf. den Delegiertenstatus der Anwesenden. <sup>2</sup>Die Mandatsprüfungskommission trägt Sorge, dass nur stimmberechtigte Mitglieder des Bundeskongresses Zugang zu den Abstimmungen und Wahlen des Bundeskongresses haben. <sup>3</sup>Die Mandatsprüfungskommission ist zu diesem Zweck berechtigt, eine Ein- und Auslasskontrolle durchzuführen. <sup>4</sup>Die Mandatsprüfungskommission zählt die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundeskongresses.

(4) Hat der Bundesvorstand keine Mandatsprüfungskommission eingesetzt und wählt der Bundeskongress keine, übernimmt der Bundesvorstand die Aufgaben der Mandatsprüfungskommission.

(5) Die Mitgliedschaft in der Mandatsprüfungskommission ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied der Mandatsprüfungskommission sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Abwahantrag betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(6) Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums und der Antragskommission sein; sie dürfen nicht Mitglieder der Zählkommission sein.

## **§ 8 - Antragskommission des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann vor jeder Sitzung des Bundeskongresses eine vorläufige Antragskommission für den Bundeskongress einsetzen. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder der vorläufigen Antragskommission darf nicht dem Bundesvorstand angehören. <sup>3</sup>Die Antragskommission wählt einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Mitglieder der vorläufigen Antragskommission sind durch das Versammlungspräsidium dem Bundeskongress bekanntzugeben.

(2) <sup>1</sup>Die vorläufige Antragskommission nimmt die Anträge der Mitglieder des Bundeskongresses entgegen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der satzungsmäßigen Antragsfrist sammelt und ordnet die vorläufige Antragskommission alle eingegangenen Anträge. <sup>3</sup>Die Antragskommission empfiehlt, in welcher Reihenfolge die eingegangenen Anträge zu behandeln sind. <sup>4</sup>Die Antragskommission kann zu jedem Antrag Beschlussfassung oder Nichtbefassung empfehlen. <sup>5</sup>Empfiehl die

Antragskommission Beschlussfassung, kann die Antragskommission Annahme oder Ablehnung des Antrags empfehlen. <sup>6</sup>Die Antragskommission kann auch auf die Abgabe einer Befassungs- oder Beschlussempfehlung verzichten.

(3) <sup>1</sup>Der Bundeskongress muss die vorläufige Antragskommission durch Beschluss bestätigen. <sup>2</sup>Wird die vorläufige Antragskommission durch den Bundeskongress nicht bestätigt oder hat der Bundesvorstand keine Antragskommission eingesetzt, kann der Bundeskongress in offener Wahl eine eigene Antragskommission und den Vorsitzenden der Antragskommission wählen. <sup>3</sup>Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss. <sup>4</sup>Die vom Bundeskongress gewählte Antragskommission ist an die Empfehlungen der vorläufigen Antragskommission nicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Dem Vorsitzenden der bestätigten oder gewählten Antragskommission ist nach Eintritt in einen Tagesordnungspunkt auf sein Verlangen hin das Wort zur Empfehlung einer Reihenfolge der Behandlung der Anträge zu erteilen. <sup>2</sup>Dem verantwortlichen Mitglied der bestätigten oder gewählten Antragskommission ist nach Aufruf eines Antrags das Wort zur Empfehlung der Beschlussfassung oder Nichtbefassung und ggf. der Annahme oder Ablehnung zu erteilen. <sup>3</sup>Die Empfehlungen oder der Verzicht auf eine Empfehlung dürfen jeweils begründet werden.

(5) <sup>1</sup>Das Versammlungspräsidium übernimmt die Aufgaben der Antragskommission, wenn der Bundeskongress weder die vorläufige Antragskommission bestätigt noch eine eigene Antragskommission wählt. <sup>2</sup>Besteht kein Versammlungspräsidium, übernimmt stattdessen der Bundesvorstand die Aufgaben der Antragskommission.

(6) Mitglieder der Antragskommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission und der Zählkommission sein.

(7) <sup>1</sup>Die Antragskommission wird bei Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen zu einem Tagesordnungspunkt nur eine geringe Anzahl an Anträgen vorliegt, nicht tätig. <sup>2</sup>Im Fall von Satz 1 entscheidet das Versammlungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Reihenfolge der Behandlung von Anträgen; Empfehlungen hinsichtlich Beschlussfassung oder Nichtbefassung und Annahme oder Ablehnung von Anträgen dürfen nicht gegeben werden. <sup>3</sup>Das Versammlungspräsidium entscheidet in Zweifelsfällen auch, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt.

## **§ 9 - Zählkommission des Bundeskongresses**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress wählt in offener Wahl eine Zählkommission, die aus einem Wahlleiter, einem stellvertretenden Wahlleiter und beliebig vielen weiteren Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Eine Vorstellung der Kandidaten findet nicht statt, es sei denn, der Bundeskongress fasst einen abweichenden Beschluss.

(2) <sup>1</sup>Die Zählkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahlen und Abstimmungen des Bundeskongresses zuständig. <sup>2</sup>Der Ergebniszettel einer geheimen Wahl oder Abstimmung ist vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter verkünden die Ergebnisse einer geheimen Wahl oder Abstimmung.

(3) Die Zählkommission ist bei offenen Wahlen und Abstimmungen für die genaue Zählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses zuständig, wenn eine solche vom Versammlungspräsidium angeordnet wird.

(4) Bis zur Wahl einer Zählkommission übernimmt das Versammlungspräsidium die Aufgaben der Zählkommission.

(5) Die Mitgliedschaft in der Zählkommission ruht für den Zeitraum, in dem das Mitglied der Zählkommission sich für ein Amt zur Wahl stellt, von einem Abwahlenantrag betroffen ist oder sonst ein Interessenkonflikt besteht.

(6) Mitglieder der Zählkommission dürfen Mitglieder des Versammlungspräsidiums und der Antragskommission sein; sie dürfen nicht Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

### **§ 10 - Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Der Bundeskongress diskutiert und beschließt im Rahmen seiner Konstituierung über die Tagesordnung.

### **§ 11 - Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können durch Aufzeigen mit beiden Händen angemeldet werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Abschluss eines laufenden Redebeitrags vorrangig und in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu behandeln.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Schluss der Rednerliste
2. Wiedereröffnung der Rednerliste
3. Schluss der Debatte
4. Redezeitbegrenzung
5. Begrenzung der Rednerliste
6. Beschränkung auf Rede und Gegenrede
7. Zulassung von Gästen
8. Zulassung von Medienvertretern
9. Einräumung des Rederechts für Gäste
10. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl
11. Initiierung von Wahlen zum Versammlungspräsidium, zur Mandatsprüfungskommission, zur Antragskommission und zur Zählkommission
12. Komplette oder teilweise Abwahl des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission durch Neuwahl
13. Zulassung der Vorstellung von Kandidaten bei der Wahl des Versammlungspräsidiums, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und der Zählkommission
14. Verweis von Verhandlungsgegenständen in andere Tagesordnungspunkte
15. Verweis von Verhandlungsgegenständen oder ganzer Tagesordnungspunkte in Bundesausschüsse oder andere Bundesorgane
16. Satzungsmäßig zulässige Modifizierung der Tagesordnung
17. Nichtbefassung mit Anträgen oder ganzen Tagesordnungspunkten
18. Rückholung von Tagesordnungspunkten
19. Unterbrechung der Sitzung
20. Vertagung der Sitzung

21. Schluss der Sitzung

22. Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit

23. Geheime Wahl oder Abstimmung, in Übereinstimmung mit den satzungsmäßig vorgesehenen Quoren

24. Abweichung von der Geschäftsordnung

25. Sonstige Geschäftsordnungsanträge, die zur Wahrnehmung satzungsmäßiger oder geschäftsordnungsmäßiger Rechte oder der Einhaltung satzungsmäßiger oder geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen erforderlich sind

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung müssen persönlich gestellt werden. <sup>2</sup>Anträge nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 können nur von Mitgliedern des Bundeskongresses gestellt werden, die noch nicht zum entsprechenden Verfahrensgegenstand gesprochen haben.

(4) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag zu begründen. <sup>2</sup>Gegen den vorgebrachten Geschäftsordnungsantrag ist eine Gegenrede zuzulassen. <sup>3</sup>Materielle Gegenreden haben Vorrang vor formellen Gegenreden. <sup>4</sup>Wird keine Gegenrede erhoben, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

## **§ 12 - Tagesordnungspunkte ohne Anträge**

(1) <sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt, der nicht der Konstituierung der Versammlung dient, keine Anträge vor, eröffnet das Versammlungspräsidium zu diesem Tagesordnungspunkt die Aussprache, wenn die Aussprache durch die Tagesordnung vorgesehen ist oder die Aussprache erwünscht und durch die Tagesordnung nicht ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Bestimmungen der Tagesordnung über die Aussprache können sich auch konkludent ergeben.

(2) Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ und vergleichbaren unbestimmten Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 13 - Tagesordnungspunkte mit Hauptanträgen**

<sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Hauptanträge vor, sind zunächst § 8 Absätze 4, 5 und 7 zu beachten. <sup>2</sup>Es ist dann dem oder einem der Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag durch einen Redebeitrag zu begründen. <sup>3</sup>Anschließend ist die Aussprache zu eröffnen. <sup>4</sup>Nach der Aussprache erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

## **§ 14 - Änderungsanträge**

(1) Zu jedem Hauptantrag kann bis zur Eröffnung der Abstimmung oder Schlussabstimmung über den Hauptantrag ein Änderungsantrag gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Vor Eröffnung des Bundeskongresses eingereichte Änderungsanträge bedürfen der Textform. <sup>2</sup>Nach Eröffnung des Bundeskongresses sind Änderungsanträge in Schriftform beim Versammlungspräsidium einzureichen. <sup>3</sup>Versammlungspräsidium und Antragskommission stimmen sich gegebenenfalls untereinander ab.

(3) <sup>1</sup>Liegen zu einem Hauptantrag Änderungsanträge vor, ist nach der Aussprache über den Hauptantrag jeder Änderungsantrag zu behandeln. <sup>2</sup>Auf Änderungsanträge sind die Bestimmungen von § 13 sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Ist über alle Änderungsanträge abgestimmt worden, folgt die Schlussabstimmung über den Hauptantrag mit den angenommenen Änderungsanträgen.

## **§ 15 - Konkurrierende Anträge**

<sup>1</sup>Anträge, die sich gegenseitig ausschließen oder die gleiche Materie zu regeln beabsichtigen, sind grundsätzlich gemeinsam zu verhandeln. <sup>2</sup>Das Versammlungspräsidium lässt grundsätzlich über die weitestgehenden Anträge zuerst abstimmen. <sup>3</sup>Durch die Annahme eines Antrags gelten die anderen konkurrierenden Anträge als erledigt.

## **§ 16 - Redezeit**

<sup>1</sup>Redebeiträge zu Anträgen dürfen den Umfang von zwei Minuten nicht überschreiten, es sei denn, es ergibt sich durch die Tagesordnung bzw. die Art des Tagesordnungspunktes etwas anderes oder der Bundeskongress beschließt eine abweichende Regelung. <sup>2</sup>Redezeitbeschränkungen müssen in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand für alle gleich sein.

## **§ 17 - Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Bundesvorstands muss bei oder nach Ende seiner Amtszeit seinen Rechenschaftsbericht dem Bundeskongress in Textform vorlegen und dem Protokoll des Bundeskongresses beifügen. <sup>2</sup>Der Rechenschaftsbericht soll sowohl die Arbeit im jeweiligen Geschäftsbereich als auch eine Einschätzung der Arbeit des Gesamtvorstands beinhalten. <sup>3</sup>Der Rechenschaftsbericht kann zusätzlich mündlich vorgetragen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Entlastung kann nur nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes erfolgen. <sup>2</sup>Soweit ein Mitglied des Bundesvorstands keinen Rechenschaftsbericht vorlegt, gilt es als nicht entlastet.

(3) Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen das entlastete Mitglied des Bundesvorstands mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins.

(4) Für die Entlastung des Bundesschatzmeisters und stellvertretenden Schatzmeisters gelten zusätzlich die Bestimmungen der Finanzordnung der Jungen Alternative für Deutschland.

## **§ 18 - Abweichungen von der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Der Bundeskongress kann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von dieser Geschäftsordnung abweichen. <sup>2</sup>Die Abweichung darf nicht gegen die Bundessatzung oder eine Bundesordnung verstoßen.

## **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bundeskongress in Kraft.

# **Geschäftsordnung des Bundesvorstands der Jungen Alternative für Deutschland**

*Hamburg, den 14. Januar 2015*

*Letzte Änderung: Hamburg, den 3. Juni 2015*

## **§ 1 - Einberufung des Bundesvorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand wird abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 der Bundessatzung von einem Bundesvorsitzenden, einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen. <sup>2</sup>Verlangt ein anderes Mitglied des Bundesvorstands die Einberufung, muss diese spätestens am zehnten Tag nach Zugang des Verlangens bei allen Mitgliedern des Bundesvorstands erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt diese nicht rechtzeitig, ist der Verlangende zur Einberufung berechtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder des Bundesvorstands gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 der Bundessatzung. <sup>2</sup>Wird zu einer fernmündlichen Sitzung des Bundesvorstands eingeladen, ist anstelle des Sitzungsortes das Kommunikationsmittel und alle anderen zur Teilnahme an der fernmündlichen Sitzung erforderlichen Informationen zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung muss spätestens am siebten Tag vor der Sitzung des Bundesvorstands allen Mitgliedern des Bundesvorstands zugegangen sein. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung des Bundesvorstands die Einladung allen Mitgliedern des Bundesvorstands zugegangen sein. <sup>3</sup>Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 2 - Eröffnung der Sitzung des Bundesvorstands**

Sitzungen des Bundesvorstands werden von der geschäftsordnungsmäßigen Sitzungsleitung, hilfsweise von demjenigen, der den Bundesvorstand einberufen hat, eröffnet.

## **§ 3 - Feststellung der Anwesenheit**

Die Anwesenheit der Mitglieder des Bundesvorstands ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

## **§ 4 - Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Bundesvorstands ist gemäß § 33 der Bundessatzung festzustellen.

## **§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung**

(1) Der Bundesvorstand fasst Beschluss über die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Anträge, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung gerichtet sind, müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung des Bundesvorstands allen Mitgliedern des Bundesvorstands zugegangen sein. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 sind nur statthaft, wenn alle Mitglieder des Bundesvorstands an der Sitzung teilnehmen und der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

## **§ 6 - Genehmigung des Protokolls**

Der Bundesvorstand genehmigt die Protokolle vergangener Sitzungen des Bundesvorstands.

## **§ 6a - Generalsekretäre**

(1) Der Bundesvorstand bestellt in offener Wahl auf Vorschlag der beiden Bundesvorsitzenden bis zu zwei Generalsekretäre aus der Mitte des Bundesvorstands.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Generalsekretäre führen und koordinieren das operative Geschäft des Bundesvorstands. <sup>2</sup>Sie kümmern sich insbesondere um die Verteilung anfallender Aufgaben und kontrollieren deren Erledigung, fördern die Kommunikation unter den Mitgliedern des Bundesvorstands, bereiten die Sitzungen des Bundesvorstands vor und wirken zusammen mit den Bundesvorsitzenden unterstützend in der Außendarstellung des Bundesverbandes mit.

(3) Dieser Paragraph tritt mit Ausscheiden eines oder beider Bundesvorsitzenden aus ihren Ämtern, spätestens aber mit Neuwahl des am 30. Mai 2015 in Okarben gewählten Bundesvorstands außer Kraft.

## **§ 7 - Sitzungsleitung und Protokollführung bei Sitzungen des Bundesvorstands**

(1) <sup>1</sup>Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Sitzungsleitung bei Sitzungen des Bundesvorstands in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Generalsekretär,
2. dem Bundesvorsitzenden,
3. dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. dem stellvertretenden Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem stellvertretenden Schriftführer oder
8. dem Beisitzer.

<sup>2</sup>Bestehen mehrere gleichrangige Amtsträger, einigen sich diese untereinander über die Sitzungsleitung. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die stellvertretende Sitzungsleitung.

(2) <sup>1</sup>Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Protokollführung bei Sitzungen des Bundesvorstands in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Schriftführer,
2. dem stellvertretenden Schriftführer
3. dem Schatzmeister,
4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
5. dem Generalsekretär
6. dem Bundesvorsitzenden,
7. dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder
8. dem Beisitzer.

<sup>2</sup>Bestehen mehrere gleichrangige Amtsträger, einigen sich diese untereinander über die Protokollführung. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die stellvertretende Protokollführung. <sup>4</sup>Der Protokollführer oder sein Stellvertreter senden den anderen Mitgliedern des Bundesvorstands spätestens am dreißigsten Tag nach Beendigung der Sitzung das Protokoll zu.

(3) Das Recht des Bundesvorstands, jederzeit die Sitzungsleitung, die stellvertretende Sitzungsleitung, die Protokollführung und die stellvertretende Protokollführung durch Wahl neu zu besetzen, bleibt unberührt.

## **§ 8 - Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

<sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren fassen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag muss in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundesvorstands zugehen und zeitlich befristet sein. <sup>3</sup>Die zeitliche Befristung muss mindestens 24 Stunden betragen. <sup>4</sup>Im elektronischen Umlaufverfahren müssen Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstands (absolute Mehrheit) gefasst werden. <sup>5</sup>Stimmen

müssen in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundesvorstands zugehen. <sup>6</sup>Wird die erforderliche Mehrheit erreicht, erfolgt die Beschlussfassung mit Fristablauf. <sup>7</sup>Der Bundesvorstand kann im Umlaufverfahren keine Beschlüsse fassen, die auf

1. Ausgaben von mehr als 500€,
2. Kooptierung von Beisitzern,
3. Bestellung und Abberufung von Generalsekretären oder
4. Änderung der Geschäftsordnung

gerichtet sind.

### **§ 9-Anträge**

<sup>1</sup>Anträge müssen in Textform allen Mitgliedern des Bundesvorstands zugegangen sein, bevor sie beschlossen werden können. <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können auch mündlich gestellt werden.

### **§ 10 - Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 - Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies mit wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird und die Abweichung nicht gegen die Bundessatzung verstößt.

### **§ 12 - Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Bundesvorstand in Kraft.

# **Geschäftsordnung des Bundeskonvents der Jungen Alternative für Deutschland**

*Hamburg, den 31. März 2015*

## **§ 1 - Einberufung des Bundeskonvents**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent wird von einem Mitglied des Präsidiums des Bundeskonvents einberufen. <sup>2</sup>Verlangen wenigstens drei Mitglieder des Bundeskonvents die Einberufung, muss diese spätestens am fünfzehnten Tag nach Zugang des Verlangens bei allen Mitgliedern des Bundeskonvents erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt diese nicht rechtzeitig, ist jeder der Verlangenden zur Einberufung berechtigt.

(2) <sup>1</sup>Bis zur Wahl eines Präsidiums des Bundeskonvents verbleibt die Berechtigung zur Einberufung des Bundeskonvents bei dem oder den Bundesvorsitzenden. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten auch in diesem Fall.

(3) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder des Bundeskonvents zum Zeitpunkt der Einladung. <sup>2</sup>Später hinzutretende Mitglieder des Bundeskonvents sollen nach Möglichkeit nachträglich eingeladen werden. <sup>3</sup>Wird zu einer fernmündlichen Sitzung des Bundeskonvents eingeladen, ist anstelle des Sitzungsortes das Kommunikationsmittel und alle anderen zur Teilnahme an der fernmündlichen Sitzung erforderlichen Informationen zu benennen.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung muss spätestens zwei und frühestens vier Wochen vor der Sitzung des Bundeskonvents allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen muss spätestens am dritten Tag und frühestens eine Woche vor der Sitzung des Bundeskonvents die Einladung allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. <sup>3</sup>Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 2 - Eröffnung der Sitzung des Bundeskonvents**

Sitzungen des Bundeskonvents werden vom Präsidenten des Bundeskonvents, hilfsweise von demjenigen, der den Bundeskonvent einberufen hat, eröffnet.

## **§ 3 - Feststellung der Anwesenheit**

Die Anwesenheit der Mitglieder des Bundeskonvents ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

## **§ 4 - Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents ist gemäß § 39 der Bundessatzung festzustellen.

## **§ 5 - Beschlussfassung über die Tagesordnung**

(1) Der Bundeskonvent fasst Beschluss über die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Anträge, die auf eine Erweiterung der Tagesordnung gerichtet sind, müssen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Bundeskonvents allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein. <sup>2</sup>Abweichungen von Satz 1 sind nur statthaft, wenn alle Mitglieder des Bundeskonvents an der Sitzung teilnehmen und der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.

## **§ 6 - Genehmigung des Protokolls**

Der Bundeskonvent genehmigt die Protokolle vergangener Sitzungen des Bundeskonvents.

## **§ 7 - Sitzungsleitung und Protokollführung bei Sitzungen des Bundeskonvents**

(1) <sup>1</sup>Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Sitzungsleitung bei Sitzungen des Bundeskonvents in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Präsidenten des Bundeskonvents,
2. dem Vizepräsidenten des Bundeskonvents,
3. dem Schriftführer im Bundeskonvent oder
4. dem stellvertretenden Schriftführer im Bundeskonvent.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretende Sitzungsleitung. <sup>3</sup>Besteht kein Präsidium des Bundeskonvents, so ist ein Sitzungsleiter und ein stellvertretender Sitzungsleiter zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Abhängig von Anwesenheit und Bereitschaft obliegt die Protokollführung bei Sitzungen des Bundeskonvents in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. dem Schriftführer im Bundeskonvent,
2. dem stellvertretenden Schriftführer im Bundeskonvent,
3. dem Präsidenten des Bundeskonvents oder
4. dem Vizepräsidenten des Bundeskonvents.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretende Protokollführung. <sup>3</sup>Besteht kein Präsidium des Bundeskonvents, so ist ein Protokollführer und ein stellvertretender Protokollführer zu wählen.

<sup>4</sup>Der Protokollführer oder sein Stellvertreter senden den anderen Mitgliedern des Bundeskonvents spätestens am dreißigsten Tag nach Beendigung der Sitzung das Protokoll zu.

(3) Das Recht des Bundeskonvents, jederzeit die Sitzungsleitung, die stellvertretende Sitzungsleitung, die Protokollführung und die stellvertretende Protokollführung durch Wahl neu zu besetzen, bleibt unberührt.

## **§ 8 - Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

<sup>1</sup>Der Bundeskonvent kann Beschlüsse auch außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren fassen. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag muss in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundeskonvents zugehen und zeitlich befristet sein. <sup>3</sup>Die zeitliche Befristung muss mindestens 48 Stunden betragen. <sup>4</sup>Im elektronischen Umlaufverfahren müssen Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundeskonvents (absolute Mehrheit) bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestanforderungsniveaus für die Beschlussfähigkeit des Bundeskonvents aus § 39 der Bundessatzung gefasst werden. <sup>5</sup>Stimmen müssen in Textform allen anderen Mitgliedern des Bundeskonvents zugehen. <sup>6</sup>Wird die erforderliche Mehrheit erreicht, erfolgt die Beschlussfassung mit Fristablauf.

## **§ 9 - Anträge**

<sup>1</sup>Anträge müssen in Textform allen Mitgliedern des Bundeskonvents zugegangen sein, bevor sie beschlossen werden können. <sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können auch mündlich gestellt werden.

## **§ 10 - Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 - Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies mit wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird und die Abweichung nicht gegen die Bundessatzung verstößt.

### **§ 12 - Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Bundeskonvent in Kraft.